SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Faule Arbeitslose? Politische Konjunkturen einer Debatte

Oschmiansky, Frank; Kull, Silke; Schmid, Günther

Veröffentlichungsversion / Published Version
Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Oschmiansky, F., Kull, S., & Schmid, G. (2001). *Faule Arbeitslose? Politische Konjunkturen einer Debatte.* (Discussion Papers / Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Forschungsschwerpunkt Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung, 01-206). Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-115197

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

discussion paper

FS I 01 - 206

Faule Arbeitslose?

Politische Konjunkturen einer Debatte

Frank Oschmiansky, Silke Kull, Günther Schmid

August 2001
ISSN Nr. 1011-9523

Wir danken Christoph Albrecht, Christian Brzinsky, Markus Gangl, Stefan Manning, Ralf Mytzek, Heidi Oschmiansky, Christian Rabe und Holger Schütz für hilfreiche Anmerkungen zum Entwurf des Essays. Für verbleibende Schwächen sind wir natürlich selbst verantwortlich.

ZITIERWEISE / CITATION

Frank Oschmiansky, Silke Kull, Günther Schmid

Faule Arbeitslose?
Politische Konjunkturen einer Debatte

Discussion Paper FS I 01 – 206
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung 2001

Forschungsschwerpunkt:
Arbeitsmarkt und Beschäftigung

Research Area:
Labour Market and Employment

Abteilung:
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Research Unit:
Labour Market Policy and Employment

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
e-mail: wzb@wz-berlin.de
Internet: http://www.wz-berlin.de

Zusammenfassung

„Es gibt kein Recht auf Faulheit in unserer Gesellschaft“. Mit diesen Worten setzte Bundeskanzler Gerhard Schröder im April dieses Jahres eine heiße Debatte über „faule Arbeitslose“ in Gang, die bereits einige historische Vorläufer hatte. Der Beitrag untersucht zuerst, ob die verschiedenen Debatten einem wiederkehrenden Muster folgen, wobei die Höhe der Arbeitslosigkeit, das Meinungsbild der Bevölkerung über Arbeitslose, anstehende oder vorangegangene Wahlen sowie die Höhe der verhängten Sperrzeiten Untersuchungsgegenstand waren. Anschließend werden Sanktionspraktiken aus verschiedenen Ländern gegenübergestellt und die Frage diskutiert, welche Lehren für die Bundesrepublik gezogen werden können. Es zeigt sich, dass die Sanktionspraxis in der Bundesrepublik als eher streng und wenig flexibel zu charakterisieren ist. Die aktuell diskutierte erneute Verschärfung von Zumutbarkeitsregelungen und Sperrzeiten erscheint daher nicht als geeignete Strategie. Der Beitrag plädiert stattdessen für größere Flexibilität in der Sanktionspraxis, für eine weitere Dezentralisierung der Arbeitsmarktpolitik sowie für erweiterte Entscheidungsspielräume der Arbeitslosen und der Beschäftigten selber.

Abstract

“There is no right to laziness in our society.“ With this statement in April this year, the Federal Chancellor, Gerhard Schröder, induced a debate on the “lazy unemployed” which already had its forerunners in the past. This essay examines first, whether the former and the current debates follow a recurrent pattern. To answer this question, the level of unemployment, the public opinion in society about the unemployed, preceding or coming elections and the extent of sanctions for the unemployed who refuse job offers have been analysed. Second, sanction provisions of different countries are compared in order to answer the question, which lessons for Germany can be drawn from these experiences. It turns out that the German sanction provisions are rather strict and practically inflexible. The present discussion on further intensifying the eligibility criteria and sanctions, therefore, does not seem to be the suitable strategy. Instead, this essay pleads for more flexibility in sanction provisions, for further decentralisation of the labour market policy as well as for extended leeway concerning decisions to be made by the unemployed and the employed themselves.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

1. Faulheitsdebatten und Sanktionen: ein Blick zurück 2

2. Sperrzeitenregelungen im Vergleich zu anderen Ländern 9

2.1 Internationaler Vergleich der Sperrzeitenregelung 10

2.2 Vergleich der Höhe der Sperrzeitenrate in verschiedenen Ländern 12

2.3 Gründe für die unterschiedlichen Sperrzeitenquoten 15

3. Die Alternative: Mehr Entscheidungsfreiheit und Befähigung zur persönlichen Verantwortung 18

Literatur 22

Verzeichnis: Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1:
Sperrzeiten nach Leistungsart und Anlass 23

Tabelle 2:
Vergleich der Sperrzeitendauer in verschiedenen Ländern 24

Tabelle 3:
Zusammenhang zwischen Ausgabenniveau für aktive Arbeitsmarktpolitik
und Sanktionen 26

Tabelle 4:
Zusammenhang zwischen Intensitätsgrad der Arbeitsvermittung
und Sanktionen 26

Abbildung 1:
„Faulheitsdebatten“ und ihre potentiellen Auslöser 27

Abbildung 2:
Sperrzeitenrate in neun Ländern 28

Einleitung

„Es gibt kein Recht auf Faulheit in unserer Gesellschaft“. Mit diesen Worten brach Bundeskanzler Schröder Anfang April 2001 eine heftige Debatte über „Faulenzer“, „Drückeberger“, „Scheinarbeitslose“, „Sozialschmarotzer“ u.ä. vom Zaun. Während die CDU-Parteivorsitzende Angela Merkel ihm zu dieser „späten Einsicht“ gratulierte, konterten die Wirtschaftsforschungsinstitute, nicht die Arbeitslosen, sondern „das System sei faul“. Im Underground-Blatt „Der Müßiggangster“ höhnte Guillaume Paoli gar: „Faulheit ist die perfekte Kampftechnik gegen die Vorstöße des Kanzlers“. Die für die Mehrheit der Arbeitslosen provozierende Unterstellung der Faulheit löste eine derartige öffentliche Aufregung aus, dass das Thema wochenlang ein Medienrenner war.

Aus historischer Sicht kam diese Debatte freilich nicht unerwartet. Rückblickend könnte man sogar von einem arbeitsmarktpolitischen Reflex-Automatismus sprechen: Immer wenn Regierungen ein bis zwei Jahre vor der Wahl stehen und die Konjunktur lahmt, wird die Alarmglocke „Faulheitsverdacht!“ geläutet, auch wenn es keine objektiven Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Arbeitslosen fauler geworden sind.

Dass der Eindruck eines solchen Reflexes nicht hergeholt, sondern fast ein prognosefähiges Gesetz ist, wollen wir im folgenden mit einem Blick auf die letzten 30 Jahre der Arbeitsmarktpolitik aufzeigen. Aber es geht auch um Ernsteres: Sind nicht die Sanktionen schon ausreichend, die gesetzlich zur Verfügung stehen? Wie sind die Regelungen in der Bundesrepublik im Vergleich zu anderen Ländern? Können wir von diesen lernen? Gibt es nicht bessere Alternativen als die Verschärfung von Sanktionen? Wir meinen ja. Wir empfehlen vor allem mehr Rechte und entsprechende Anreize zur freien Wahl zwischen verschiedenen Formen der Erwerbsarbeit, zwischen Erwerbsarbeit und unbezahlten, aber nichtsdestotrotz gesellschaftlich nützlichen Tätigkeiten, und mehr Freiheit in der persönlichen Wahl zwischen verschiedenen Formen der Arbeitsförderung. Aber auch Sanktionen müssen sein. Diese könnten jedoch differenzierter und situationsgerechter als jetzt ausgestaltet werden.

1. Faulheitsdebatten und Sanktionen: ein Blick zurück

„Faulheit ist die Furcht vor bevorstehender Arbeit“[1]

Gleich nach Beginn der Massenarbeitslosigkeit im Sommer 1975 löste der damalige Bundesarbeitsminister Arendt die erste Faulheitsdebatte aus.[2] Mehrfach klagte er über sozialen Wildwuchs und Leistungsmissbrauch im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und erhielt dabei von weiteren Politikern der Regierungskoalition Unterstützung. Dagegen warf der Arbeitnehmerflügel der oppositionellen CDU der Regierung vor, sie diffamiere Arbeitslose als Drückeberger.[3] Die zweite, und in der historischen Perspektive aufgeregteste und heftigste Debatte[4] dieser Art, wurde Anfang der achtziger Jahre von allen im Bundestag vertretenen Parteien geführt. Die dritte setzte 1993 ein, als Bundeskanzler Kohl in einer Bundestagsdebatte am 21. Oktober 1993 vor einem „kollektiven Freizeitpark“ warnte. Die Äußerung, die sich vor allem gegen eine Verkürzung der Arbeitszeiten richtete, provozierte viel Widerspruch. Das Kanzlerwort fand sich dann auf der Liste der „Unwörter des Jahres“ wieder. Alle vier Debatten wurden von umfangreichen Presseberichten begleitet, die spektakuläre Fälle des Leistungsmissbrauchs in den Mittelpunkt stellten.[5]

Es stellt sich also die Frage, ob es in der Bundesrepublik eine große Anzahl von „Faulen“ und „Arbeitsunwilligen“ gibt, obwohl das internationale Bild von den Deutschen mit Arbeitseifer und Fleiß eng verknüpft ist. Dass auch unter den Arbeitslosen „Drückeberger“ zu finden sind, ist sicherlich unstrittig. Wie viele es jedoch sind, darüber wird wieder einmal heftig gestritten. Während die Industrie- und Handelskammer von „ganzen Heerscharen“ arbeitsunwilliger Arbeitsloser ausgeht, bezeichnen die Gewerkschaften den Streit um die „Drückeberger“ als

---

1 Cicero, Tusculanae, 4, 19.

2 Die angeführten Debatten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich dabei aber um die vier wesentlichsten.

3 Vgl. beispielhaft die Bundestagsdebatte vom 6.11.1975.

4 Als Beispiel für die “Schärfe” der Debatte sollen folgende Zitate genügen: “dass es Leute gibt, die sich nicht scheuen, das geschaffene Netz sozialer Sicherung ohne Rücksicht auf die Solidargemeinschaft aus egoistischen Gründen für sich auszunutzen und damit zu missbrauchen”. Heinz Westphal (SPD): Rede vor dem Deutschen Bundestag. Abgedruckt in: Das Parlament Nr. 40 vom 3.10.1981, S.8. Und: „das soziale Netz (sei) für viele eine Hängematte – man möchte sogar sagen: eine Sänfte – geworden (...); eine Sänfte, in der man sich von den Steuern und Sozialabgaben zahlenden Bürgern unseres Landes von Demonstration zu Demonstration, von Hausbesetzung zu Hausbesetzung, von Molotow-Cocktail-Party zu Molotow-Cocktail-Party und dann zum Schluss zur Erholung nach Mallorca oder sonst wohin tragen lässt.“ Dr. Riedl (München) CDU/CSU im Dt. Bundestag, Plenarprotokoll 9/40 vom 2.6.1981, S.2121.

5 Bei der aktuellen Debatte vgl. beispielhaft: Die Zeit 15/2001 und Der Spiegel 21/2001.

„Scheindiskussion“, die nur ganz wenige betreffe. Wir wollen uns zunächst der Frage zuwenden, ob es einheitliche Auslöser für die „Faulheitsdebatten“ gab. Als mögliche Gründe kommen in Frage:

a) die Höhe der Arbeitslosigkeit,

b) die Meinung der Bevölkerung über die Arbeits(un)willigkeit von Arbeitslosen,[6]

c) der Abstand zu den nächsten Bundestagswahlen,

d) die Anzahl der verhängten Sperrzeiten wegen Ablehnung einer zumutbaren Arbeit.

a) Die ersten drei Debatten fallen in die drei großen Rezessionen, verbunden jeweils mit einem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit. Die aktuelle Debatte muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die von Bundeskanzler Schröder anvisierte Zahl von weniger als dreieinhalb Millionen Arbeitslosen im Wahljahr 2002 nach neuesten Prognosen kaum mehr zu realisieren ist (vgl. hierzu und zum Folgenden Abbildung 1).

b) Die drei „Faulheitsdebatten“, die in eine sozialdemokratische Regierungszeit fielen, waren begleitet von einer hohen Zustimmung in der Bevölkerung auf die Frage, ob viele Arbeitslose gar nicht arbeiten wollen. Die aktuelle Faulheitsattakke trifft sogar mit den historisch höchsten Zustimmungen zu dieser Frage zusammen (West: 66 %; Ost: 40 %), was Anlass für das Lostreten der Debatte gewesen sein könnte. Dabei darf jeweils die Wechselwirkung zwischen Umfrageergebnissen und den „Debatten“ nicht unterschätzt werden. Für die Debatte des Jahres 1993 liegen leider keine Umfrageergebnisse vor. Allerdings brachten Meinungsumfragen im Herbst 1993 für die Union desaströse Ergebnisse.

c) Abgesehen von der Auseinandersetzung Anfang der achtziger Jahre wurden die Debatten jeweils ca. 1-1,5 Jahre vor der nächsten Bundestagswahl initiiert, wobei die jeweils schlechte Situation auf dem Arbeitsmarkt unmittelbarer Anlass gewesen sein dürfte. Aber auch die Debatte Anfang der achtziger Jahre stand im

[6] Ergebnisse von Allensbach-Umfragen. Würden Sie zustimmen, dass viele Arbeitslose gar nicht arbeiten wollen. Ja/nein/weiß nicht. Ergebnisse für Bundesgebiet West.

Zeichen eines bevorstehenden Machtwechsels. Zudem müssen die ersten drei „Faulheitsdebatten“ vor dem Hintergrund vorangegangener Landtagswahlen gesehen werden. 1975 büßte die im Bund regierende SPD bei fünf von sechs Landtagswahlen Prozentpunkte ein. Bei der 1981 einzig stattgefundenen Wahl in Berlin verlor die SPD zum ersten Mal seit 1954 den Posten des Regierenden Bürgermeisters. 1993 verlor die im Bund regierende CDU bei der Hamburg-Wahl im September zehn Prozentpunkte und sank auf ein historisches Tief. Lediglich 2001 initiierte die im Bund regierende Partei eine „Faulheitsdebatte“ ohne bei den Landtagswahlen zuvor Einbußen erlitten zu haben.

d) Aufs engste verbunden mit der Frage der „Arbeitsunwilligkeit“ ist die Frage der „Zumutbarkeit von Arbeit“, also welche Arbeit einem Arbeitslosen zugemutet werden kann. Bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit bzw. einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme drohen den Arbeitslosen Sanktionen in Form von Sperrzeiten (§ 144 Abs. 1 Nr.2-4 SGB III)[7]. Es wäre zu vermuten, dass eine außergewöhnliche Höhe von Sperrzeiten Anlass für die Debatten über „Faule“ waren. Doch es zeigt sich, dass drei der Debatten bei sinkender Sperrzeitenquote[8] geführt wurden. Lediglich die aktuelle Debatte geht einher mit steigender, aber auf internationalem Niveau (vgl. unten) sehr geringer Sperrzeitenquote. D.h., dass ausgerechnet der Faktor, der einen Faulheitsverdacht unmittelbar auslösen könnte, da er messbare Indizien liefert, keinen signifikanten Zusammenhang mit dem Aufkommen der Faulheitsdebatte aufweist. Dennoch kam es im Anschluss an die Debatten zweimal direkt zu einer Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen mit einschneidenden Konsequenzen für die Arbeitslosen, einmal mit etwas größerem zeitlichen Abstand, während aktuell die Frage noch im Raum steht (vgl. unten).

Betrachten wir die Entwicklung des Sperrzeitrechts[9] der Sperrzeitenquote und der Zumutbarkeitsregelungen[10] und ihren zeitlichen Zusammenhang mit den „Faulheitsdebatten“ etwas genauer. Der Begriff der Zumutbarkeit war im „Ur-AFG“ ohne jede Erläuterung geblieben. Der Tatbestand der Verfügbarkeit war nach § 103 AFG dann gegeben, wenn ein Arbeitsloser „eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf, sowie bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben

---

[7] SGB = Sozialgesetzbuch; Vorläufer im AFG war § 119 Abs. 1 Nr. 2-4. Nr. 1 regelt Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe des Arbeitslosen, die weitaus häufigste Form.

[8] Die Sperrzeitenquote in Abb. 1 ist definiert als Anteil der Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Nr. 2-4 AFG bzw. § 144 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB III an allen Leistungsempfängern.

[9] Vgl. dazu ausführlich: Karasch, J. (1997).

[10] Vgl. Sell, S. (1998)

kann.“ Im Falle einer Weigerung trat eine Sperrzeit von vier Wochen, die bei Vorliegen einer „besonderen Härte“ auf zwei Wochen verkürzt werden konnte, nach § 119 AFG ein. Als Folge des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18.12.1975[11], also im Anschluss an die erste große Debatte über „Leistungsmissbrauch“ und „Arbeitsunwilligkeit“, wurde der Begriff der Zumutbarkeit erstmals konkretisiert. Danach galt eine Beschäftigung auch dann als zumutbar, wenn sie nicht der bisherigen beruflichen Tätigkeit des Arbeitslosen entsprach, vom Wohnort weiter als bisher entfernt war, ungünstigere Arbeitsbedingungen aufwies und schlechter entlohnt wurde. Die seit 1975 steigende Zahl der Sperrzeiten war also direkte Folge rechtlicher Restriktionen. Zudem machten laut Beobachtungen der Arbeitsämter die Arbeitgeber genauere Angaben über die Gründe für den Verlust eines Abeitsplatzes (Hintergrund war ein entsprechender Aufruf des Arbeitgeberverbandes). Außerdem spielte eine Rolle, dass den Leistungsempfängern auch berufsfremde Arbeiten angeboten wurden, die subjektiv als unzumutbar empfunden und daher mitunter abgelehnt wurden. Nicht zu vergessen ist ferner, dass mit anhaltender Massenarbeitslosigkeit gar nicht gerechnet wurde. Arbeitslose befürchteten nicht wie heute Dauerarbeitslosigkeit. Im Gegenteil, sie hofften auf baldige Reintegration in den alten Beruf zu den gleichen oder ähnlichen Bedingungen.

Die Erwartungen, durch die Konkretisierung des Zumutbarkeitsbegriffes, die Arbeitsvermittlung zu verbessern und damit die Arbeitslosigkeit abzubauen, erfüllten sich nicht. Das Vierte AFG-Änderungsgesetz vom 12.12.1977[12] führte daraufhin eine Anrechnung der Sperrzeiten auf die Dauer des Anspruchs ein, eine Regelung, die im AVAVG[13] enthalten und mit Inkrafttreten des AFG weggefallen war. Gleichzeitig wurden die Arbeitsämter angewiesen, die Leistungsvoraussetzungen bei Beziehern von Leistungen strenger zu prüfen. Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) wurde beauftragt, ausführliche Durchführungsanweisungen zur Konkretisierung und Auslegung des Zumutbarkeitsbegriffes vorzulegen. Mit dem Schlagzeilen machenden Runderlass 230/78[14] kam sie dieser Verpflichtung nach. Der Runderlass verschärfte die Zumutbarkeit erheblich: „Im Interesse einer alsbaldigen Beendigung der Arbeitslosigkeit“ – so die offizielle Begründung – „schuldet der Leistungsempfänger der Versichertengemeinschaft eine weitgehende Anpassung seiner Vermittlungswünsche und –vorstellungen an die Bedürfnisse

[11] BGBl. I, S.3113.
[12] BGBl. I S.2557.
[13] “Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung”. Vorläufer des AFG.
[14] Fast alle Tageszeitungen und Wochenblätter, wie auch das Fernsehen befassten sich im Oktober und November 1978 mit diesem Erlass. Beispielhaft aus der Vielzahl der Fachveröffentlichungen: Hoppe, W. (1979) und Bender, H.-E. (1979).

des Arbeitsmarktes.“ Insbesondere wurden die Anforderungen hinsichtlich regionaler Pendel- und Mobilitätsbereitschaft, zur Hinnahme veränderter Arbeitsbedingungen (Einkommen, Arbeitszeit) und zur Übernahme von Tätigkeiten geringerer Qualifikationsstufen heraufgesetzt. Nach einem dreistufigen Qualifikationsschema wurde damit eine berufliche Degradierung von der Stufe A (Hochschulausbildung) über die Stufe B (Fachausbildung) bis zur Stufe C (restliche Beschäftigungen) möglich. Überraschenderweise kam es nach dem Erlass zu deutlich sinkenden Sperrzeitenquoten. Dies kann nur auf die günstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zurückgeführt werden.

Ende 1979 kam es zu einer erheblichen Entschärfung der Zumutbarkeitsregelung, die den fortschreitenden Rückgang der Sperrzeiten begünstigte. Dieser Trend setzte sich dann auch in der Krise Anfang der achtziger Jahre fort, allerdings aus ganz anderen Gründen. Die Zahl der offenen Stellen wurde so gering, dass den Arbeitslosen kaum noch Stellen angeboten werden konnten: Wo keine Stellen mehr angeboten werden, können auch keine abgelehnt werden. Der historische Tiefstand bei offenen Stellen im Jahr 1983 ging einher mit der bis dahin historisch geringsten Sperrzeitenquote. Auch die „Faulheitsdebatte“ Anfang der achtziger Jahre gründete sich daher nicht auf steigende Sperrzeitenquoten. Ebenso wenig führte die erneute Verschärfung der Zumutbarkeit durch das AFKG[15] 1982 und der anschließenden Zumutbarkeitsanordnung vom 15.4.1982 zu steigenden Sperrzeitenquoten. Nach der neuen Regelung, die sich stark am Runderlass 230/78 orientierte, stand der Arbeitsvermittlung nur zur Verfügung, wer bereit war, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er/sie ausüben kann und darf, bzw. wenn er/sie bereit war, an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§ 41a AFG) sowie zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

Wieder wurden Qualifikationsstufen für alle Beschäftigten geschaffen, diesmal deren fünf: Hoch- und Fachhochschulbildung, Fachschulausbildung, Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, Anlernausbildung und übrige Beschäftigungen. Arbeitsplätze in einer niedrigeren Qualifikationsstufe waren zumutbar, wenn dem Arbeitslosen innerhalb der ersten vier bis sechs Monate der Arbeitslosigkeit kein Arbeitsplatz in seiner Qualifikationsstufe vermittelt werden konnte. Weiterhin wurde festgelegt, dass Arbeitsplätze zumutbar waren, wenn das zu erzielende Nettoeinkommen höher als das Arbeitslosengeld war, wenn die Wegezeit 2,5 Stunden täglich nicht überschritt und wenn die Arbeitsbedingungen nicht gesetz-

[15] Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22.12.1981. BGBl. I, S.1497.

lichen oder tarifvertraglichen Regelungen widersprachen. Das Sperrzeitenrecht wurde ferner durch Vereinfachung der Anforderungen an das Angebot einer zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahme und einer Verlängerung der Sperrzeit von vier auf acht Wochen verschärft, bei Vorliegen einer besonderen Härte auf vier Wochen.

Im Verlauf der achtziger Jahre zeigte sich folgende Entwicklung: die Zahl der Sperrzeiten bei Arbeitslosengeldempfängern ging zurück, bei Arbeitslosenhilfeempfängern stieg sie aber. Hauptursache war, dass sich ein Kern von Langzeitarbeitslosen gebildet hatte, der nur schwer wieder in Arbeit zu vermitteln war. Das deutliche Ansteigen der Sperrzeitenquote 1989-91 korrespondierte mit dem Vereinigungsboom. Der Wirtschaftsboom – 1991 wurde die größte Zahl offener Stellen seit 1973 registriert – ermöglichte es den Arbeitsämtern, verhältnismäßig viele Arbeitsangebote zu machen und entsprechend auch mehr Sanktionen zu verhängen als in Rezessionszeiten. Aber bereits 1992 sank die Sperrzeitenquote drastisch auf einen neuen historischen Tiefstand. Der Zuwachs des BIP war von 5,0% (1991) auf 1,8% (1992) geschrumpft. 1993 sank das BIP gar um 2% und zugleich die Sperrzeitenquote auf einen abermaligen historischen Tiefstand.

Die Debatte um den „Freizeitpark Deutschland“ 1993 wurde somit vor dem Hintergrund eines historischen Rekordtiefs bei der Sperrzeitenquote geführt. Die Debatte führte auch nicht unmittelbar zu einer Verschärfung der Zumutbarkeitsregelung. Aber im Rahmen des Ersten SKWPG 1994[16] wurde die Verlängerung der Sperrzeit auf zwölf Wochen auch auf Fälle des § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, d.h. Nichtannahme bzw. Nichtantritt einer vom Arbeitsamt vorgeschlagenen zumutbaren Arbeit ausgedehnt.[17] Die Sperrzeitenquoten blieben Mitte der neunziger Jahre auf extrem niedrigem Niveau. Mit der neuen Zumutbarkeitsregelung durch das Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG) 1997[18] (in Kraft seit 1.4.97) änderte sich dies. Nach der in das SGB III übernommenen und noch heute gültige Regelung muß der Arbeitslose einen Nachweis von Eigenbemühungen erbringen (§ 119 Abs. 5). „Einem Arbeitslosen sind (nunmehr) alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen“ (§ 121 Abs. 1). Die Zuordnung des Arbeitslosen zu bestimmten Qualifikationsstufen wurde ersatzlos aufgehoben. In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit

[16] Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes und anderer Gesetze.
[17] Für Fälle bei eigener Kündigung des Arbeitnehmers war dies bereits zum 1.1.1985 geschehen.
[18] BGBl. I S.594.

sind Beschäftigungen zumutbar, deren Arbeitsentgelt nicht mehr als 20 % unter dem Arbeitsentgelt liegt, nachdem das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. In den folgenden drei Monaten ist auch eine Beschäftigung mit insgesamt 30 % niedrigerem Entgelt zumutbar. Anschließend ist jede Beschäftigung zumutbar, welche die Höhe des Arbeitslosengeldes erreicht. Zudem wurde der Abbruch bzw. die Ablehnung einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung Behinderter (Sperrzeit wegen Ablehnung bzw. Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, § 144 Abs. 1) ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, fortan mit einer Sperrzeit von zwölf Wochen sanktioniert. Durch die Neuregelungen stieg die Sperrzeitenquote deutlich an, ohne aber auch nur annähernd das Niveau der zweiten Hälfte der siebziger Jahre zu erreichen.

Die aktuelle „Faulheitsdebatte" ist also die erste, die mit steigenden Sperrzeitenquoten korrespondiert. Zugleich geht sie mit der Diskussion um das „Job-Aktiv-Gesetz"[19] einher. Nach den bisher verlautbarten Eckpunkten dieses Gesetzes sollen ab Januar 2002 die Arbeitsämter mit den – insbesondere von Langzeitarbeitslosigkeit gefährdeten – Arbeitslosen gemeinsam einen Eingliederungsplan erarbeiten. Die Nichteinhaltung dieses Planes soll ebenfalls zu einer Sperrzeit von 12 Wochen führen. Wie weiter unten noch zu verdeutlichen ist, wird mit der frühzeitigen persönlichen Risikoeinschätzung und mit der einzelfallbetonten Vermittlung und Arbeitsförderung ein wichtiger Schritt in Richtung aktivierender und präventiver Arbeitsmarktpolitik getan.

Es dürfte aus dem Rückblick jedoch auch deutlich geworden sein, dass die „Faulheits- und Drückebergerdebatten" nicht nur mit dem möglichen oder vermeintlichen Fehlverhalten von Arbeitslosen zu tun haben, sondern zu einem guten Teil auch politischen Kalkülen folgen. Der auffällige Zusammenfall der Debatten mit dem „schlechten Bild der Arbeitslosen in der öffentlichen Meinung", mit bevorstehenden Wahlen und einer unzufriedenen Entwicklung der Arbeitslosigkeit geben dem Verdacht Nahrung, dass die Arbeitslosen als Sündenböcke für eine zum Teil verfehlte oder zu zögerliche Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik herhalten müssen.[20] Obwohl die Zumutbarkeitsregelungen mehrfach verschärft wurden, erreichte die Sperrzeitenquote bei weitem nicht mehr die Werte der sieb-

[19] Bzw. JOB-AQTIV-Gesetz: „Aktivieren-Qualifizieren-Trainieren-Investieren-Vermitteln".

[20] Diese These der politischen Konjunkturzyklen kann natürlich theoretisch wie empirisch weiter vertieft werden. Zum einen könnte die Parallelität der Debattenanstöße mit den Wahlzyklen und der Dynamik der öffentlichen Meinung ökonometrisch präziser getestet werden, zum anderen wäre die These zu untermauern durch systematischere international vergleichende Studien.

ziger Jahre. Hauptursache dafür ist vor allem das schlechte Verhältnis von Arbeitslosen und offenen Stellen. Aktuell stehen den rund 3,7 Millionen registrierten Arbeitslosen (und vielen nicht registrierten) 1,5 Millionen offene Stellen gegenüber (davon etwa ein Drittel bei den Arbeitsämtern registriert). Ein zunehmender Teil dieser offenen Stellen kann aus dem Reservoir der Arbeitslosen gar nicht besetzt werden. Neben der Zuwanderung von Spezialisten helfen hier kurzfristig nur Qualifizierungsketten: Weiterbildung von Beschäftigten, die (teilweise) von Arbeitslosen vertreten werden (Jobrotation). Für einen Großteil der etwa 1,3 Millionen Personen, die länger als ein Jahr arbeitslos sind (darunter etwa die Hälfte sogar länger als zwei Jahre), wäre dagegen ein Jobangebot die beste Qualifizierungsmaßnahme.

Auf eine weitere Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen zu setzen, ginge an der Realität vorbei. Die „Remoralisierung der Arbeitslosigkeit“ (Mau 2001) ist in der Tat nicht die geeignete Strategie. Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, dass die Sanktionspraxis in Deutschland im internationalen Vergleich sehr niedrig ist (Fels u.a. 2001). Dies ist eventuell auf Defizite der Regelungen oder der Implementation zurückzuführen. Dieser Möglichkeit soll im folgenden durch einen internationalen Vergleich nachgegangen werden.

2. Sperrzeitenregelungen im Vergleich zu anderen Ländern

Jedem Versicherungssystem, so auch der Arbeitslosenversicherung, ist das Problem der Ausnutzung („moral hazard“) inhärent, d.h. die Versuchung, den Versicherungsfall durch eigenes Verschulden bzw. durch Hinzutun, Nichtstun, fahrlässiges Verhalten oder gar Betrug herbeizuführen. Diese Versuchung wird zum einen durch die Dauer und Höhe der Versicherung (hier das Arbeitslosengeld oder – ein deutscher Sonderfall – die Arbeitslosenhilfe) kontrolliert, zum anderen durch Sanktionen in Form von Karenzzeiten oder Sperrzeiten, in denen die Versicherungsprämie ausgesetzt oder gekürzt wird. Wir wenden uns zunächst der Sperrzeitenregelung zu (2.1), bevor wir auf deren unterschiedliche Praxis (2.2) sowie auf einige Erklärungsansätze eingehen (2.3).

2.1. Internationaler Vergleich der Sperrzeitenregelung[21]

In *Deutschland* regelt das III. Sozialgesetzbuch die Dauer von Sperrzeiten (SGB III, §144 und §147). Generell wird eine Sperrzeit von zwölf Wochen verhängt, in der das Arbeitslosengeld ruht. Das deutsche Gesetz unterscheidet bei der Dauer der Sperrzeit nicht nach dem Grund für die Sanktionierung. Ob eine Arbeitslose/ein Arbeitsloser eine vom Arbeitsamt angebotene Beschäftigung ablehnt (*Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung*), oder ob sie/er die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme verweigert (*Sperrzeit wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme*), oder ob sie/er ein bereits begonnenes Beschäftigungsverhältnis oder Trainingsprogramm gelöst hat (*Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe bzw. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme*), ist nicht von Belang. Allerdings kann die generelle Sperrzeitendauer von zwölf Wochen unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden.[22] Summiert sich die insgesamt verhängte Sperrzeit auf 24 Wochen, dann erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die zurückhaltende Praxis der Verhängung von Sperrzeiten wegen Ablehnung eines Arbeitsangebots scheint daran zu liegen, dass Sperrzeiten nur dann verhängt werden können, wenn sich Arbeitslose *„ohne [...] einen wichtigen Grund“* sperrzeitrelevant verhalten (SGB III, § 144, Abs. 1, letzter Halbsatz). Mögliche „wichtige Gründe“ werden im Gesetz nicht aufgelistet. Im Schrifttum wird die Frage der objektiven Beweislast unterschiedlich beantwortet. Einige Autoren vertreten die Auffassung, dass das Arbeitsamt die Beweislast für das Vorliegen der Sperrzeittatbestände, der Arbeitslose dagegen für den wichtigen Grund seines Verhaltens habe. Die Gegenansicht wertet den „wichtigen Grund“ als „negatives“ Tatbestandsmerkmal, dessen Fehlen das (Sperrzeiten verhängende) Arbeitsamt nachzuweisen habe; denn die mit der Sperrzeitenregelung bezweckte Verschiebung des Risikos auf den Arbeitslosen sei erst gerechtfertigt,

[21] Im folgenden Ländervergleich vernachlässigen wir die Sanktionierung wegen Lösung eines bereits begonnenen Beschäftigungsverhältnisses, da wir annehmen, dass eine solche Entscheidung von den Betroffenen freiwillig getroffen wurde. In diesem Artikel möchten wir uns auf die unfreiwillig Arbeitslosen konzentrieren.

[22] Würde eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten, so umfasst die Sperrzeit sechs Wochen. Die Sperrzeit umfasst drei Wochen,
- im Falle einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe oder wegen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte;
- im Falle einer Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung oder wegen Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn der Arbeitslose eine bis zu sechs Wochen befristete Arbeit oder Maßnahme nicht angenommen oder nicht angetreten hat (SGB III, § 144 Abs. 3).

wenn der Arbeitslose für sein Verhalten keinen wichtigen Grund habe (Bundessozialgericht 1993, 259 f.).

In der Rechtspraxis hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass in der Regel auch die Beweislast für das Vorliegen eines „wichtigen Grundes" bei der Bundesanstalt für Arbeit liegen solle.[23] Das Bundessozialgericht verweist dabei auf die allgemein gültige Rechtsauffassung, wonach die Unerweislichkeit einer Tatsache im Zweifel zu Lasten desjenigen Beteiligten geht, der aus ihr eine ihm günstige Rechtsfolge herleitet (Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 26.11.1992 – Az 7 RAr 38/92). Zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern gehen jedoch die Meinungen nach wie vor auseinander, welche Seite (die Arbeitslosen oder die Versichertengemeinschaft) mit dem potentiellen Unrecht belastet werden soll. Es liegt auf der Hand, dass die Arbeitgeber die Beweislast bei den Arbeitslosen sehen möchten, die Gewerkschaften dagegen bei der Solidargemeinschaft, vertreten durch die Bundesanstalt für Arbeit.[24]

Im *internationalen Vergleich* finden wir eine erhebliche Variation der Regelungen vor.[25] Die Dauer der Sperrzeiten reicht von einer Woche in Dänemark und in Neuseeland bis zwischen 26 und 52 Wochen in Belgien (vgl. Tabelle 2). Die deutsche Sperrzeitendauer von zwölf Wochen ist somit im Mehrländervergleich als eher streng zu bewerten. Ein weiteres Kriterium, um die Härte von Sanktionierungen zu beurteilen, ist das Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeldleistungen. Dies bedeutet, dass die Leistungen nicht ruhen, sondern verfallen und zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden können. In Spanien erlischt der Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung bereits bei der ersten Ablehnung sowohl eines Arbeitsangebotes als auch einer Trai-

---

[23] Ausnahmen sind „in der Sphäre des Arbeitslosen liegende Umstände", wie Glaubens- oder Gewissensgründe, nicht jedoch etwa der „wichtige Grund" einer gesundheitlichen Einschränkung. Dass eine solche nicht vorliegt, muss gegebenenfalls das Arbeitsamt beispielsweise durch ein ärztliches Attest nachweisen. Allerdings muss die arbeitslose Person diesen Grund auch rechtzeitig vorbringen und nicht erst nachträglich (dies war Gegenstand des im folgenden zitierten Grundsatzurteils des Bundessozialgerichts).

[24] Dementsprechend zeichnen sich auch jetzt im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit in diesem Punkt keine Kompromisslösungen ab.

[25] Bei den hier herangezogenen Länder handelt es sich um Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Neuseeland, Norwegen, Spanien, die Schweiz, Tschechien und die USA. Diese Länderwahl liegt darin begründet, dass die OECD-Studie, auf die wir uns hier stützen, die genannten Länder untersucht; vgl. OECD 2000, 129-153 („Eligibility Criteria for Unemployment Benefits). Wir waren nicht in der Lage, über dieses Material hinaus zu recherchieren; eine tiefergehende Implementationsstudie über die Rechtspraxis und Wirksamkeit von Sanktionen in Form von Sperrzeiten wäre jedoch dringend erforderlich.

ningsmaßnahme. Spanien sanktioniert somit am strengsten von allen hier verglichenen Ländern. Ähnlich hart reagiert Dänemark auf die erstmalige Ablehnung einer Weiterbildungsmaßnahme; dies gilt allerdings nur in der sog. „Aktivierungsphase“ nach einem Jahr Bezug von Arbeitslosengeld. In Australien, Norwegen und Großbritannien – das heißt in drei von den 13 in Tabelle 2 untersuchten Ländern – erlischt der Anspruch dagegen nie. Deutschland befindet sich damit im Mittelfeld der Härte von Sanktionen, gemessen am Ausschluss von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

In Deutschland, aber auch in Australien, Belgien, Tschechien, Frankreich, Norwegen, Spanien und der Schweiz, also in etwa zwei Dritteln der hier untersuchten Länder, gibt es bei der Dauer der Sperrzeit keine Unterscheidung nach dem Grund für die Sanktion. Die anderen Länder gehen hier differenzierter vor und unterscheiden zwischen einer Ablehnung eines Arbeitsangebotes und der Verweigerung einer Weiterbildungsmaßnahme. Besonders deutlich ist die Unterscheidung in Dänemark: Die Ablehnung einer angebotenen Arbeitsstelle zieht eine nur einwöchigen Sperrzeit nach sich, wohingegen die Ablehnung einer aktiven Maßnahme zum Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosenleistungen führt, zumindest für diejenigen, die sich in der sogenannten „Aktivierungsphase“ befinden, also Langzeitarbeitslose.

2.2 Vergleich der Höhe der Sperrzeitenrate in verschiedenen Ländern

Abbildung 2 zeigt die Sperrzeitenraten in einzelnen Ländern nach dem Grund und bezogen auf den jährlichen Anteil der gesperrten Personen im Verhältnis zu allen Leistungsempfängern der Arbeitslosenversicherung. Es sticht sofort ins Auge, dass Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern insgesamt eine verschwindend geringe Sperrzeitenrate von nur 1,1 Prozent aufweist. In den USA liegt die Sperrzeitenrate hingegen bei knapp 60 Prozent und in der Schweiz bei knapp 40 Prozent. Auch Australien, Norwegen, Großbritannien und Finnland weisen noch vergleichsweise hohe Sperrzeitenraten von über 10 Prozent aus. Bei der Betrachtung nach Gründen ist dieses Bild jedoch teilweise zu modifizieren.

Einige Länder wie USA, Australien, Großbritannien und Belgien weisen vergleichsweise hohe Sperrzeiten wegen *„administrativen Verfehlungen“* auf. Eine solche Sperrzeit wird verhängt, wenn Leistungsbezieher es versäumen, ihr Ein-

kommen anzugeben, Veränderungen ihrer Lebensumstände mitzuteilen oder an einem Gespräch mit Mitarbeitern der Arbeitsvermittlung teilzunehmen.

Der Löwenanteil der Sperrzeiten in den USA und in der Schweiz lässt sich auf die hohe Zahl von Sanktionen wegen *mangelnder Arbeitssuche* zurückführen (in den USA 33,5 Prozent und in der Schweiz 25,3 Prozent) – Verfehlungen, die in Deutschland in der Praxis nicht geahndet werden[26], ebenso wenig wie in Dänemark und Norwegen. Allerdings führt die unzureichende Arbeitssuche in den USA zu einer nur einwöchigen Sperrfrist, weshalb sie von Arbeitslosen relativ leicht verschmerzt werden kann. In Australien fallen die Sanktionen bei mangelnder Arbeitssuche dagegen gravierender aus; darüber hinaus ist Australien ein Beispiel dafür, dass Sanktionen nicht nur in Form von Sperrzeiten, sondern auch in Form der Kürzung der Arbeitslosengeldleistung erfolgen kann: Die Leistungen werden für einen Zeitraum von 26 Wochen um 18 Prozent gekürzt. Die Härte der Sanktion ist wohl auch die Ursache, warum nur 1,2 Prozent der Leistungsbezieher gesperrt werden, weil sie keine Nachweise über eine aktive Arbeitssuche vorlegen. Die Sperrzeitenrate wegen unzureichender Arbeitssuche fällt in Großbritannien mit 2,1 Prozent nur wenig höher aus als in Australien. Dies hängt vermutlich weniger mit der Strenge von Sanktionen zusammen als mit der flexiblen Handhabung der Arbeitsvermittlung. So ist in Großbritannien nicht genau festgelegt, wie oft die Arbeitslosen Bewerbungen vorlegen müssen.

Belgien weist eine verschwindend geringe Sperrzeitenrate von 0,02 Prozent auf, was die *Ablehnung eines Arbeitsangebotes* betrifft. Dies lässt sich auf die sehr strenge Sanktionierung von 26 bis 52 Wochen zurückführen. Umgekehrt wird in Dänemark die milde Sperrzeit von einer Woche bei Arbeitsablehnung damit begründet, dass auf diese Weise die Verhängung von Sperrzeiten leichter möglich ist. Tatsächlich liegt die Sperrzeitenrate bei Arbeitsablehnung in Dänemark bei 0,6 Prozent und damit höher als in Belgien. Verglichen mit anderen Ländern sind jedoch die Sperrzeitenraten aufgrund von Ablehnung einer zumutbaren Arbeit sowohl in Belgien als auch in Dänemark sehr gering. Die entsprechenden Raten liegen in der Schweiz bei 13,2 Prozent, in Norwegen bei 5,0 Prozent und in Finnland bei 2,7 Prozent. In diesen drei Ländern wird ein beträchtlicher Teil der freien Stellen durch eine aktive Vermittlung von Arbeitslosen und durch die direkte Empfehlung von geeigneten Kandidaten an die Arbeitgeber besetzt. Aufgrund

[26] Laut SGB III §119 Abs. 5 kann das Arbeitsamt von den Arbeitslosen verlangen, ihre Eigenbemühungen bei der Arbeitssuche nachzuweisen, wenn das Arbeitsamt rechtzeitig auf die Nachweispflicht hingewiesen hat. Theoretisch ist es also möglich, Arbeitslose bei mangelnder Arbeitssuche zu sanktionieren; in der Praxis kommt dies unseres Wissens nach aber nicht vor.

dieser aktiven Rolle der Arbeitsvermittlungen oder Arbeitsämter werden Arbeitslosen häufiger Stellen angeboten, die sie eventuell – aus welchen Gründen auch immer – ablehnen; der Sanktionsgrad liegt mit acht Wochen (Finnland, Norwegen) oder zwischen sechs und zwölf Wochen (Schweiz) auf mittlerer Ebene. Wegen hoher Vermittlungsintensität und mittlerem Sanktionsgrad fallen die jeweiligen schweizerischen, norwegischen und finnischen Sperrzeitenraten so hoch aus. In Dänemark müsste die Sperrzeitenrate wegen des niedrigen Sanktionsgrad bei erster Ablehnung eines Jobangebots eigentlich höher liegen. Wir nehmen jedoch an, dass die Vermittlungsintensität im ersten Jahr der Arbeitslosigkeit nicht so hoch ist wie in den meisten anderen Ländern, zumal bekanntermaßen die Rückkehrrate der Arbeitslosen zu den ehemaligen Betrieben bzw. Arbeitgebern sehr hoch ist (Auer 2000: 70-72).[27] Die vergleichsweise geringe Sperrzeitenquote bei Ablehnung eines Arbeitsangebots in Deutschland führen wir zum einen auf die hohe und undifferenzierte Sanktion schon bei erster Ablehnung eines Jobangebots zurück, zum zweiten auf die in dieser Zeit (1997) hohe Arbeitslosigkeit; zum dritten vermuten wir, dass sich die deutschen Arbeitsämter in ihrer Vermittlungspraxis insbesondere in Rezessionszeiten stark auf die leichter vermittelbaren Fälle mit größeren Erfolgschancen konzentrieren. Schließlich ist diese Sperrzeitenquote mittlerweile erheblich angestiegen (auf 2,3 Prozent im Jahr 2000), zum einen durch die Einführung der Trainingsmaßnahmen, mit denen die Arbeitsbereitschaft effektiv kontrolliert werden kann, zum anderen durch die verbesserte Lage der Konjunktur, die den Arbeitsämtern auch eine erhebliche Steigerung der Vermittlungsangebote erlaubte.

Von den in Abbildung 2 aufgeführten Ländern liegt die Sperrzeitenrate wegen *Teilnahmeverweigerung an einer aktiven Maßnahme* in Finnland mit 7,5 Prozent am höchsten, und zwar mit Abstand. In Dänemark liegt die entsprechende Quote bei nur 1,6 Prozent, denn dort wird eine solche Verweigerung sehr streng mit dem Erlöschen des Leistungsanspruchs sanktioniert. In Finnland existiert zwar ebenfalls eine große Palette an Beschäftigungsförderprogrammen, doch werden die Sperrzeiten bei Verweigerung weniger streng gehandhabt. Zudem bestehen im finnischen Arbeitslosensystem gewisse Anreize, Angebote aus Beschäftigungsprogrammen abzulehnen. Die Sperrzeitenrate aufgrund von Teilnahmeverweigerung ist auch in Großbritannien relativ hoch (2,2 Prozent), aber aus anderen Gründen als in Finnland. Die britischen Beschäftigungsförderprogramme haben, wie

[27] Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass der in Abb. 2 ausgewiesene OECD-Überblick nur die Sperrzeiten zu einem Zeitpunkt angibt und so nicht die Konjunkturabhängigkeit widerspiegeln kann. Diese kann jedoch, wie aus unserem ersten Kapitel deutlich wurde, sehr stark sein.

bereits erwähnt, eine sehr kurze Dauer von nur ein bis zwei Wochen, und die Sanktionen wegen Teilnahmeverweigerung sind recht mild. Deshalb ist die Abwesenheitsrate selbst bei verpflichtenden Maßnahmen recht hoch.

Interessante Abweichungen von der in den meisten Ländern gängigen Sperrzeitenpraxis finden sich in Japan und in Neuseeland. Im Gegensatz zu allen anderen hier untersuchten Ländern verfällt in Japan der Anspruch auf Leistungen während der Sperrzeit nicht, sondern wird lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Das Recht der Arbeitslosen auf eine Leistung wird also durch eine vorübergehende Sanktion nicht geschmälert.[28] Wer in Neuseeland wegen der Ablehnung einer aktiven Maßnahme gesperrt wird, kann selbst bestimmen, wie lange die Sperrzeit dauern wird: Sobald die Betroffenen an einem Interview mit der Arbeitsvermittlung teilgenommen haben, endet die Sanktionierung.

2.3 Gründe für die unterschiedlichen Sperrzeitenquoten

Wie lässt sich die unterschiedliche Sperrzeitenpraxis erklären? Einige Vermutungen haben wir schon angedeutet, z.B. den pro-zyklischen Zusammenhang mit konjunkturellen Bewegungen[29] oder den inversen Zusammenhang von Sanktionsgrad und Sanktionspraxis.[30] Diese und weitere Thesen, z.B. der Zusammenhang zwischen Generosität der Lohnersatzleistungen und Sanktionspraxis, müssen in der Zukunft auch noch systematischer getestet werden. Aber auch regimespezifische Muster sind evident. Von (noch wenig untersuchter) Bedeutung erscheint z.B. der hohe Grad an intermediärer Arbeitslosigkeit beispielsweise in Dänemark. Dort kehren viele Arbeitslose wieder zu ihrem Arbeitgeber zurück. Offenbar gibt es dann ein stilles Einverständnis zwischen Arbeitsamt und Arbeitslosen bzw. Betrieben, in der Anfangsphase der Arbeitslosigkeit keine intensiven Vermittlungsanstrengungen (mit entsprechender Sanktionspraxis) auf dem externen Arbeitsmarkt zu unternehmen. Solche Wiederberufungen (‚recalls') sind auch in den USA[31], Österreich und Schweden bekannt; deshalb entspricht die Sperrzeitenpraxis in den USA im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Arbeitsangebots auch eher der durchschnittlichen europäischen Praxis im Gegensatz zur Sank-

[28] Diese Praxis entspricht dem „Gesetz" der „hyperbolischen Diskontrate": danach bewerten die Menschen gegenwärtige oder nahe Verluste (wie auch Gewinne) höher als zukünftige.
[29] Je besser die Konjunktur, desto höher die Sperrzeitenquote.
[30] Je höher die Sanktion, desto weniger wird davon Gebrauch gemacht.
[31] Im Rahmen des sog. „lay-off"-Systems.

tionspraxis im Zusammenhang mit dem Nachweis aktiver Arbeitssuche. Wenn Arbeitslose schließlich Optionen auf Übergangstätigkeiten wie Elternurlaub oder Bildungsurlaub haben, auch das trifft für Dänemark zu, werden Sperrzeiten-Sanktionen ebenfalls weniger notwendig.

Die zunächst widersprüchlich erscheinende Praxis in Dänemark liefert uns einen weiteren wichtigen Hinweis. Dänemark stellt einen großen Ausgabenanteil, gemessen am BIP, für aktive Arbeitsmarktpolitik bereit und verfolgt gerade bei Langzeitarbeitslosen eine energische Strategie der Aktivierung. Es ist daher plausibel, dass dann bei Ablehnung solcher aktiven Fördermaßnahmen besonders streng sanktioniert wird (vgl. Tabelle 3). Ein ähnliches Zusammenhangsmuster von einem hohen Ausgabenniveau für aktive Arbeitsmarktpolitik und einer strengen Sanktionierung bei Verweigerung von Fördermaßnahmen lässt sich auch für Deutschland, Frankreich und Belgien feststellen. Ein Umkehrschluss dieses Zusammenhangmusters ist auch zulässig: Ein niedriger Ausgabenanteil für aktive Arbeitsmarktpolitik geht einher mit einer milden Sanktionierung wegen der Ablehnung von Fördermaßnahmen. Dies gilt für Großbritannien, Australien, Norwegen, Neuseeland, Japan und die Schweiz. Für den Fall von Großbritannien lässt sich diese Praxis mit der kurzen Dauer von Beschäftigungsprogrammen erklären. Sie sind meist nur für ein bis zwei Wochen konzipiert, weshalb eine strenge Sanktionierung bei Verweigerung nicht angemessen ist. Entsprechend der Logik dieses Zusammenhangsmusters wird in Großbritannien die Ablehnung einer aktiven Maßnahme weniger streng sanktioniert als die Ablehnung eines Arbeitsangebotes.

Wie sieht die Regelung von Sperrzeiten aber bei der Ablehnung eines Jobangebotes aus? Gibt es hier auch einen Zusammenhang zwischen dem Intensitätsgrad der Vermittlungsaktivitäten von Arbeitsämtern und der Strenge von Sanktionen? Ein hoher Intensitätsgrad lässt sich daran ablesen, ob die Arbeitsämter eines Landes mit den Arbeitslosen frühzeitig individuelle Eingliederungsverträge abschließen oder inwieweit sich die Arbeitslosen regelmäßig bei der Arbeitsvermittlung zu Gesprächen einfinden müssen. Es lässt sich eine große Gruppe von Ländern feststellen, die einen hohen Intensitätsgrad von frühzeitigen Vermittlungsaktivitäten aufweisen und die Ablehnung eines Arbeitsangebotes relativ mild sanktionieren (vgl. Tabelle 4). Es handelt sich hierbei um die Länder Großbritannien, Schweiz, Finnland, Norwegen, Neuseeland, Australien und die USA. Umgekehrt geht eine niedrige Vermittlungsintensität, wie in Deutschland, Frankreich,

Spanien und Belgien, mit einer strengen Sanktionierung bei Arbeitsablehnung einher.

Zusammenfassend können wir festhalten: Die deutsche Sperrzeitenregelung ist im Vergleich zu anderen Ländern eher streng und wenig flexibel auf unterschiedliche Situationen angepasst. Je strenger die drohende Sanktion, desto vorsichtiger oder zurückhaltender gehen die Arbeitsämter damit um, sei es, um den Arbeitslosen die damit verbundenen harten finanziellen Einbußen zu ersparen, sei es, um aufwändige Widersprüche in Gerichtsverfahren zu vermeiden. Länder, die den Schwerpunkt auf frühe und rasche Vermittlung setzen, weisen ein flexibleres Repertoire an Sperrzeiten auf und setzen dies auch häufiger ein. Bis zu einem gewissen Grad können Arbeitslose dann durch ihr eigenes Verhalten – nachweisbare Suchaktivitäten, Kooperationsbereitschaft mit den Arbeitsämtern – Sanktionen vermeiden oder gar wieder rückgängig machen. Die Flexibilität kann sowohl die Sperrzeitendauer als auch die Höhe der Arbeitslosengeldleistungen[32] betreffen; beide Optionen erscheinen uns in Deutschland noch unterentwickelt. Der internationale Vergleich legt deshalb nahe, den Arbeitsvermittlern ein flexibleres Instrumentarium der Sperrzeitenregelung in die Hand zu geben: Situationsgerechte „Nadelstiche" – soweit negative Sanktionen überhaupt opportun sind – erscheinen wirkungsvoller als gleich die „Drohung mit der Keule".

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass sowohl die Sanktionsregelungen als auch die Sanktionspraxis von einer Vielfalt ökonomischer wie institutioneller Kontextbedingungen abhängen. Einfache Lehren von anderen Ländern sind daher, abgesehen vom Problem der Übertragbarkeit, nicht zu ziehen. Allgemein gilt jedoch: Die Sanktionen werden um so mehr Respekt und Legitimation genießen, je mehr sie der Situation angemessen sind *und* je mehr sie von den Betroffenen auch beeinflusst oder korrigiert werden können. Daher ist der Weg zur frühzeitigen persönlichen Risikoeinschätzung und individuell angepassten Eingliederungsplänen, den die Bundesregierung nun einzuschlagen gedenkt, ein Schritt in die richtige Richtung. Wenn die Vereinbarungen zur Eingliederung unter Mitwirkung der Betroffenen mit großzügigen Arbeitsfördermaßnahmen verbunden werden, dann rechtfertigen sich bei Nicht-Kooperation der Arbeitslosen auch harte Sanktionen. Aber auch diese sollten eher die ‚ultima ratio' und nicht die Regel werden. Es sprechen viele Gründe dafür, die Entscheidungsspielräume der Arbeitslosen selber zu erweitern und stärker auf positive Anreize denn auf negative Sanktionen zu setzen. Diese These soll nun abschließend näher erläutert werden.

[32] Bisher freilich nur in Australien und, indirekt, in Japan praktiziert.

3. Die Alternative: Mehr Entscheidungsfreiheit und Befähigung zur persönlichen Verantwortung

> „Vielleicht hätte er sich ein bisschen doof anstellen können, einer, der langsam denkt und kaum was weiß. Aber das hätten sie Michael, 28, kaum abgekauft. Der taffe junge Münchener hat mit gutem Abschluss BWL studiert, zwei Jahre als Produktmanager gearbeitet und wechselte dann für ein paar Monate in ein Start-up. So einen nimmt jeder. Aber Michael wollte mit dem Geld vom Arbeitsamt die zweite Karriere vorbereiten. Der junge Mann will Drehbuchautor werden. „Ich arbeite jeden Tag hart", sagt Michael. „Nichts mit Ausschlafen, und Cappuccino-Trinken in Schwabing. Erst recht keine Zeit, eine Stelle anzutreten. Aber genau das wollte das Amt nach ein paar Monaten. Michael sollte sich für einen Posten im öffentlichen Dienst bewerben. Dort, fürchtete er, hätte man ihn prompt eingestellt. Deshalb antwortete er im Fragebogen mit rechten Sprüchen: „Deutschland den Deutschen". Der Trick funktionierte auch ein zweites Mal. Seit fast einem Jahr lässt sich Michael schon vom Staat aushalten. Es sei, sagt er, schließlich für einen guten Zweck. Der erste Drehbuchauftrag ist greifbar nahe. Dann zahlt er auch Steuern. Versprochen." (Der Spiegel, „Das System ist faul", H. 21 / 2001, S. 107)

Warum nicht – vor allem der jüngeren Generation – mehr Entscheidungsfreiheit geben sowie dazu ermutigen und befähigen, die entsprechende Verantwortung zu übernehmen? Das oben zitierte Beispiel aus dem SPIEGEL-Beitrag zur Faulheitsdebatte zeigt intuitiv, dass hier eine legitime „Faulheit" zelebriert wird, allerdings mit unsauberen Tricks und aus der falschen Kasse alimentiert. Aber der Mut, sich selbst einer neuen Herausforderung zu stellen, hart daran zu arbeiten, um das Abenteuer zu bestehen, während dieser Zeit aber ein Auskommen zu haben und für den schlimmstem Fall, also das Scheitern, einigermaßen gesichert zu sein, wird von jedem vordergründigen Faulheitsverdacht abgewürgt. Für mehr individuelle Entscheidungsfreiheit und mehr institutionelle Gestaltungsfreiheit zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sprechen mehrere Gründe.

Erstens ist aus der Lerntheorie bekannt, dass negative Sanktionen nicht zu nachhaltigen erwünschten Verhaltensänderungen führen. Effektiver sind in der Regel positive Anreize, Kooperation, Inszenierung von Wettbewerb und Befähigung zum Lernen. Will man den Druck auf die Arbeitslosen legitim verstärken, muss man – nach dem Gesetz der Reziprozität – auch mehr anbieten. Zum Fordern gehört auch das Fördern. Um den Arbeitslosen tatsächlich zumuten zu können, Arbeits- oder Weiterbildungsplätze anzunehmen, sollten z. B. auf die Person zugeschnittene Fördermaßnahmen vorhanden sein. Das ist nicht immer der Fall. Der – vom Vokabular einmal abgesehen – durchaus legitime Vorstoß des Bun-

deskanzlers ist unter diesem Gesichtspunkt so zu interpretieren, dass es ein wechselseitiges Geben und Nehmen zwischen der Solidargemeinschaft (vertreten durch die Arbeitsämter) und Arbeitslosen geben sollte – zum Beispiel, dass beide Seiten sich in einem gemeinsam ausgearbeiteten Eingliederungsplan verpflichten, an Hand dessen nachgeprüft werden kann, ob sich beide Seiten (also nicht nur die Arbeitslosen, sondern auch das Arbeitsamt) an die Pflichten gehalten haben. Solche Eingliederungsverträge sind z.B. in Dänemark und England gute Praxis der Arbeitsvermittlung geworden und sollen jetzt endlich im vorgesehen Job-Aktiv-Gesetz eingeführt werden.

Zweitens könnten die Arbeitslosen eigene Entscheidungsspielräume über die Maßnahmen erhalten, die sie für sich selber geeignet halten. Zum Beispiel das Recht, Lohnersatzleistungen in eine Lohnsubvention umzuwandeln, wenn sie etwa eine Teilzeit- statt einer Vollzeitstelle akzeptieren. Erworbene Lohnersatzleistungen sollten in Form von Gutscheinen auch präventiv – also wenn Arbeitslosigkeit droht – zur Aufbesserung der Beschäftigungsfähigkeit verwendet werden können. Für Frauen und Männer, die Familienverpflichtungen übernehmen, könnten die Erlöschensfristen für Lohnersatz- oder Arbeitsförderungsleistungen erweitert werden. Denkbar wäre auch, den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung aufzuteilen (Rabe / Schmid 1999). Ein Beitragsanteil wäre für ‚passive' Lohnersatzleistungen im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit vorgesehen; der andere Beitragsteil für die (präventive) Erhaltung oder Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit oder zur Überbrückung von Einkommensausfällen bei (gewollter oder erzwungener) Arbeitszeitverkürzung. Der zweite Beitragsteil könnte als Beschäftigungssicherungskonto eingerichtet (mit Verzinsungsmöglichkeiten der Einzahlungen) und durch tarifliche oder durch individuelle Vereinbarungen aufgestockt werden. Weiterhin könnte die Möglichkeit geschaffen werden, aus diesem Fonds Kredite zu ziehen, wenn – wie es der eingangs erwähnte Fall verdeutlicht – eine berufliche Umorientierung beabsichtigt ist, für die auf dem individuellen Konto der Beschäftigungssicherung noch nicht ausreichend angespart wurde.

Drittens könnten die Entscheidungsspielräume der Arbeitsämter erweitert werden. Einen Ansatz hierzu hat schon das Dritte Sozialgesetzbuch (SGB III) von 1998 geschaffen und den Arbeitsämter schon wesentlich mehr Spielraum für eine dezentrale, regionalisierte Arbeitsmarktpolitik gegeben. Das Umgehen mit diesem Spielraum muss aber noch gelernt werden. Reformen sind nicht wie mit einem Druck auf den Lichtschalter erledigt. Die Bundesanstalt für Arbeit unternimmt seit einigen Jahren gewaltige Anstrengungen, um die aktivierende Vermittlung,

Beratung und Förderung voranzutreiben. Diese Organisationsreform, die unter dem Stichwort „Arbeitsamt 2000“ läuft[33], wird noch einige Jahre der Umsetzung brauchen, bis sie die Kundenfreundlichkeit gegenüber Arbeitslosen wie Betrieben erreicht, die sie anstrebt. Das Problem für viele Arbeitsberater und Arbeitsvermittler vor Ort ist, dass sie diese Reform unter äußersten Anspannungen oft bei denkbar schlechter Arbeitsmarktlage schultern müssen. Ihr Handlungsspielraum ist jedoch noch durch viel zu viele Regeln eingeschränkt. Das Arbeitsfördergesetz von 1969 hatte 251 Paragraphen und 46 Textseiten, das SGB III hat 433 Paragraphen und 180 Textseiten. Eine entschiedene Reduzierung der Maßnahmenregeln und mehr Pauschalierung von Leistungen wäre eine weitere Voraussetzung, damit Arbeitsvermittler unternehmerische Dienstleistungsfunktionen übernehmen können. Es leuchtet auch nicht ein, warum die Arbeitsverwaltung mit der Auszahlung des Kindergelds belastet wird. Das kann die Finanzverwaltung kosteneffektiver umsetzen, und die Arbeitsämter könnten sich statt dessen intensiver um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kümmern. Die Politik könnte auch mehr Anreize für die Arbeitsämter schaffen, um noch stärker als bisher mit Dritten zu kooperieren, beispielsweise mit den Kommunen, regionalen Entwicklungsgesellschaften und Zeitarbeitsfirmen. Arbeitsämter sollten mit mehrjährigen Budgets wirtschaften können und die Effizienzgewinne, die sie erwirtschaften, sollten nicht mit Personalreduktion bestraft werden.

Viertens könnten auch die Unternehmen eine aktivere Rolle bei der Arbeitsvermittlung spielen, beispielsweise indem auch sie Vereinbarungen über Stellenvermittlungen mit der Arbeitsverwaltung treffen und sich darin verpflichten, die offenen Stellen früher und im Anforderungsprofil wesentlich präziser zu melden. Sie könnten die Beschäftigungsintensität erhöhen, indem sie offene Stellen befristet über Zeitarbeitsfirmen besetzen, die ihrerseits Vermittlungsaufträge der Arbeitsämter übernehmen. Um den Zugang in die Arbeitslosigkeit zu vermindern, könnten sie – im Falle eines drohenden größeren Personalabbaus – Beschäftigte in eine Transfergesellschaft versetzen, aus dem sie dann bei Beibehaltung des Beschäftigungsstatus und (eventuell durch das Arbeitsamt subventionierten) Lohnes vermittelt, umgeschult oder weitergebildet werden. Personalentwicklungsgesellschaften könnten hier intermediäre Funktionen übernehmen. Auch Arbeitsumver-

[33] Eine Strategie, die übrigens vor allem von den Gewerkschaften angestoßen wurde, vgl. Bahnmüller und Faust 1992.

teilung (siehe Volkswagenmodell) oder Jobrotation sind Möglichkeiten, das Risiko der Arbeitslosigkeit präventiv zu bekämpfen.[34]

Was lehrt uns, *abschließend und zusammenfassend*, die „Faulheitsdebatte"? Die Tatsache, dass sie immer wieder kehrt und dass diese Wiederkehr einem deutlichen politischen Kalkül folgt, heißt noch nicht, dass sie entbehrlich wäre und kein politischer Handlungsbedarf bestünde. Offensichtlich spiegelt sie ein Strukturproblem der Arbeitslosenversicherung wider, das noch nicht gelöst und vermutlich auch nie endgültig zu lösen ist. Sicherlich trifft der Verweis von Kritikern auf der einen Seite einen richtigen Punkt, dass es nämlich an Arbeitsplätzen fehlt – insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern – und nicht an Arbeitsbereitschaft der Arbeitslosen. Hier sind die Arbeitsämter überfordert und in erster Linie Wirtschafts-, Finanz- und Lohnpolitik gefordert. Vor allem bedarf es einer weiteren Steuer- und Abgabenreform, um das fehlende Arbeitsplatzpotential – insbesondere für die gering qualifizierten Langzeitarbeitslosen – zu beseitigen, und begleitender (öffentlicher) Investitionen in die Bildung der Jugend und in die Weiterbildung der Erwachsenen (auch der Älteren).

Aber eben so richtig ist auch der Verweis von Kritikern auf der anderen Seite, dass nämlich Arbeitslose gegenüber der Solidargemeinschaft in der Pflicht stehen, in Kooperation mit den Arbeitsämtern intensiv nach Erwerbschancen zu suchen und diese auch wahrzunehmen. Hier, so war unsere Schlussfolgerung, könnten zwei strategische Weichenstellungen helfen, in Zukunft falsche Opferverdächtigungen („blaming the victims") zu vermeiden: Erstens eine flexiblere Regelung und pragmatischere Gestaltung der Sanktionen im Falle von Nicht-Kooperation; zweitens – aus unserer Sicht vielversprechender – die Erweiterung des Gestaltungsspielraums sowie der arbeitsmarktpolitischen Akteure auf dezentraler Ebene und die Erweiterung des Entscheidungsspielraums auf individueller Ebene. Letzteres gilt nicht nur für die Arbeitslosen, sondern für alle Mitglieder der Solidargemeinschaft: Die präventive Inklusion der ‚Insider' bei der „Inpflichtnahme" zur alltäglichen Vorsorge der Beschäftigungsfähigkeit und Mobilitätsbereitschaft würde der reaktiven „Inpflichtnahme" der Arbeitslosen nicht nur mehr Legitimität sondern auch mehr Wirksamkeit verleihen.

[34] Dies entspräche dem Konzept der Übergangsarbeitsmärkte (vgl. Schmid 2001, Schmid / Gazier 2001).

Noch einmal: Was wir brauchen, ist eine Politik der Befähigung und Ermutigung – keine Politik der Bestrafung und Entmutigung. In der Tat: Es gibt kein Recht auf Faulheit, aber ein Recht auf mehr Freiheit im Erwerbsleben.

Literatur

Auer, P. 2000. Employment Revival in Europe. Labour Market Success in Austria, Denmark, Ireland and the Netherlands, Geneva: International Labour Office.

Bahnmüller, R. und M. Faust 1992. Das automatisierte Arbeitsamt. Legitimationsprobleme, EDV-Mythos und Wirkungen des Technikeinsatzes, Frankfurt a. M. und New York: Campus.

Bender, H.E. 1979. Die Bereitschaft des Arbeitslosen zu zumutbarer Arbeit. In: Soziale Sicherheit, S. 73-79.

Bundessozialgericht 1993. Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Herausgegeben von seinen Richtern), Bd. 71, Köln, Berlin: Carl Heymanns Verlag.

Fels, G. und R. Heinze, H. Pfarr, G. Schmid (Berichterstatter), W. Streeck 2001. Aktivierung der Arbeitsmarktpolitik. Thesen der Benchmarking-Gruppe, Berlin: hrsg. vom Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit, H. 7.

Hoppe, W. 1979. Die „zumutbare Beschäftigung“ (§ 103 Abs. 1 AFG) – Zur Auslegung des Begriffs durch den Runderlaß 230/78 der BA. In: Arbeit, Beruf und Arbeitslosenhilfe, S. 3-8.

Karasch, J. 1997. Die Entwicklung des Sperrzeitrechts vom AVAVG 1927 bis zum AFRG 1997. In: Arbeit und Beruf, S. 230-236.

Mau, S. 2001. Die üblichen Verdächtigen. Mythen über die „Drückeberger“ der Arbeitsgesellschaft, in: Dokumentation in der Frankfurter Rundschau vom 21.4.2001.

OECD 2000. Employment Outlook, Paris; OECD-Publications.

Rabe, B. und G. Schmid 1999. Eine Frage der Balance: Reform der Arbeitsmarktpolitik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B37, 1999, S. 21-30.

Schmid, G. 2001. Teilhabe sichern – Übergänge schaffen, in: C. Lenz, W. Waidelich, E. von Dükker, A. Reichmann (Hrsg.), Hauptsache Arbeit? Was wird ... Maßstäbe, Modelle, Visionen, Hamburg 2001: VSA-Verlag, S. 116-140.

Schmid, G. and B. Gazier (eds.) 2001. The Dynamics of Full Employment: Social Integration through Transitional Labour Markets, Cheltenham: Edward Elgar (im Erscheinen).

Sell, S. 1998. Entwicklung und Reform des Arbeitsförderungsgesetzes als Anpassung des Sozialrechts an flexible Erwerbsformen? Zur Zumutbarkeit von Arbeit und Eigenverantwortung von Arbeitnehmern. In: MittAB 3, S.532-549.

Tabelle 1: Sperrzeiten nach Leistungsart und Anlass

	Leistungsart	Arbeitsaufgabe (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 AFG bzw. § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)									
Jahr		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Alte Bundes-länder	Alg	165437	186090	216352	195296	169314	165061	163877	173687	176082	165644
	Alhi	18290	19686	20149	20111	23841	24143	25552	29310	32922	21018
	Eingliederungsgeld										
	Eingliederungshilfe	2725	1479	1257	848	318	110	46	47	83	43
Neue Bundes-länder	Alg		40807	31526	32385	30207	35745	37863	46820	47038	40982
	Alhi		2680	4442	5657	6373	5546	7211	7883	9633	5981
	Eingliederungsgeld										
	Eingliederungshilfe		42	35	41	18	23	13	6	7	7
Gesamt			250784	273761	254338	230071	230628	234562	257753	265765	233675

	Leistungsart	Arbeitsablehnung, Teilnahmeverweigerung an Maßnahmen (§ 119 Abs.1 Nr. 2-4 AFG bzw. § 144 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB III)									
Jahr		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Alte Bundes-länder	Alg	21844	18217	17931	14152	13232	13298	16662	23134	27641	30721
	Alhi	12089	10414	9606	8492	10338	11185	16151	24774	28809	28554
	Eingliederungsgeld										
	Eingliederungshilfe	1254	970	696	214	83	38	44	27	46	38
Neue Bundes-länder	Alg		3866	3817	3434	2925	3066	3358	4907	6366	6448
	Alhi		850	1535	2039	2463	2421	3708	6937	8411	8259
	Eingliederungsgeld										
	Eingliederungshilfe		17	19	16	7	9	7	12	11	6
Gesamt			34334	33604	28347	29084	30017	39930	59791	71284	74026

	Leistungsart	Erlöschen des Leistungsanspruchs (§ 119 Abs. 3 AFG bzw. § 147 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 196 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)									
Jahr		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Alte Bundes-länder	Alg	3138	2837	2476	1818	1689	1598	1429	2071	2893	3737
	Alhi	5538	5472	4816	4010	4749	5006	4653	6621	8953	10364
	Eingliederungsgeld										
	Eingliederungshilfe	200	141	93	64	18	8	2	8	18	2
Neue Bundes-länder	Alg		291	388	424	478	438	343	430	665	379
	Alhi		197	590	1046	1401	1246	1303	1564	2165	2080
	Eingliederungsgeld										
	Eingliederungshilfe		6	2	34	6	9	3	5	2	7
Gesamt			8944	8365	7396	8341	8305	7733	10699	14696	16869

Quelle: Zusammenstellung aus den Geschäftsberichten der Bundesanstalt für Arbeit 1992-2000.

Tabelle 2: Vergleich der Sperrzeitendauer in verschiedenen Ländern

	erste Ablehnung		zweite Ablehnung		dritte Ablehnung	
	Arbeitsangebot	aktive Maßnahme	Arbeitsangebot	aktive Maßnahme	Arbeitsangebot	aktive Maßnahme
Australien	4-5 Wochen [a]	4-5 Wochen [a]	6 Wochen [b]	6 Wochen [b]	8 Wochen	8 Wochen
Belgien	26-52 Wochen	26-52 Wochen	Anspruch erlischt	Anspruch erlischt		
Tschechien	3 Monate [c]	3 Monate [c]	Anspruch erlischt	Anspruch erlischt		
Dänemark	1 Woche	Anspruch erlischt [d]	Anspruch erlischt	Anspruch erlischt		
Finnland	2 Monate [e]	0-2 Monate	2 Monate oder Anspruch erlischt [f]	2 Monate oder Anspruch erlischt [f]	2 Monate oder Anspruch erlischt [f]	2 Monate oder Anspruch erlischt [f]
Frankreich	Anspruch erlischt temporär oder endgültig [g]	Anspruch erlischt temporär oder endgültig [g]	Anspruch erlischt temporär oder endgültig [g]	Anspruch erlischt temporär oder endgültig	Anspruch erlischt temporär oder endgültig [g]	Anspruch erlischt temporär oder endgültig [g]
Deutschland	12 Wochen [h]	12 Wochen [h]	Anspruch erlischt [i]	Anspruch erlischt [i]		
Japan	1 Monat	bis zu 1 Monat	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung
Neuseeland	1 Woche	bis zur Erfüllung der Auflagen [j]	13 Wochen	bis zur Erfüllung der Auflagen [j], aber min. 1 Woche		
Norwegen	8 Wochen	8 Wochen	12 Wochen	12 Wochen	26 Wochen	26 Wochen
Spanien	Anspruch erlischt	Anspruch erlischt				
Schweiz	6-12 Wochen	6-12 Wochen	6-12 Wochen oder Anspruch erlischt [k]	6-12 Wochen oder Anspruch erlischt [k]	6-12 Wochen oder Anspruch erlischt [k]	6-12 Wochen oder Anspruch erlischt [k]
Groß-britannien	1-26 Wochen	2 Wochen	1-26 Wochen	4 Wochen	1-26 Wochen	4 Wochen

Quelle: OECD Employment Outlook, 2000, 135. Zusammenstellung: Silke Kull / WZB-AB / GüS

Anmerkungen:

a Vollzeitäquivalent von einer 18 %igen Reduzierung des Leistungsniveaus, die 26 Wochen dauert.
b Vollzeitäquivalent von einer 24 %igen Reduzierung des Leistungsniveaus, die 16 Wochen dauert.
c Das Erlöschen des Anspruchs auf Leistungen ist ebenfalls möglich.
d Die erstmalige Teilnahmeverweigerung führt nur dann zum Erlöschen des Anspruchs, wenn sich der Leistungsbezieher in der sogenannten „Aktivierungsperiode" befindet (gilt für alle, die 12 Monate arbeitslos sind).
e Sperrzeit kann auf einen Monat reduziert werden, wenn es sich beim Arbeitsangebot um einen Job handelt, der weniger als 5 Tage dauert.
f Die Gesetzgebung schreibt bei wiederholter Ablehnung das Erlöschen des Anspruchs vor; allerdings ist nicht genauer definiert, was „wiederholt" bedeutet. In der Praxis gilt aber die zweite Ablehnung innerhalb eines Jahres als Wiederholung. Die Sperrzeit für diejenigen, die lohnbezogene Leistungen erhalten, ist jedoch bei der wiederholten Teilnahmeverweigerung an aktiven Maßnahmen auf 2 Monate beschränkt.
g Der Bezug von Leistungen nach 4monatiger Arbeitslosigkeit ist mit der Bedingung verknüpft, während dieser 4 Monate aktiv nach einer Arbeitsstelle zu suchen.
h Dauer kann unter bestimmten Vorraussetzungen reduziert werden.
i Der Anspruch erlischt, wenn eine insgesamte Sperrzeit von 24 Wochen ausgesprochen wurde.
j Erfüllung der Auflagen bedeutet, an einem Interview mit der Arbeitsvermittlung teilzunehmen, falls man dies vorher versäumt hat.
k Die zweite Teilnahmeverweigerung an einer aktiven Maßnahme führt zum Erlöschen des Anspruchs, und die zweite oder dritte Ablehnung eines Arbeitsangebotes kann eventuell zum Erlöschen eines Anspruchs führen.

Tabelle 3: Zusammenhang zwischen Ausgabenniveau für aktive Arbeitsmarktpolitik und Sanktionen

Ausgabenniveau für aktive Arbeitsmarktpolitik	Sanktionierung wegen der Ablehnung von Fördermaßnahmen: mild	Sanktionierung wegen der Ablehnung von Fördermaßnahmen: streng
niedrig	**GB, N, CH, AUS, NZL, J**	**E**
hoch	**SF**	**DK, F, B, D**

Tabelle 4: Zusammenhang zwischen Intensitätsgrad der Arbeitsvermittlung und Sanktionen

Intensitätsgrad der Arbeitsvermittlung	Sanktionierung wegen der Ablehnung eines Arbeitsangebotes: mild	Sanktionierung wegen der Ablehnung eines Arbeitsangebotes: streng
niedrig	**DK, J**	**D, B, F, E**
hoch	**CH, SF, N, USA, GB, NZL, AUS**	

Diese Darstellung basiert auf einer sehr groben Zuordnung der Länder in die jeweiligen Kategorien. Sie sollte daher als Diskussionsgrundlage verstanden werden.

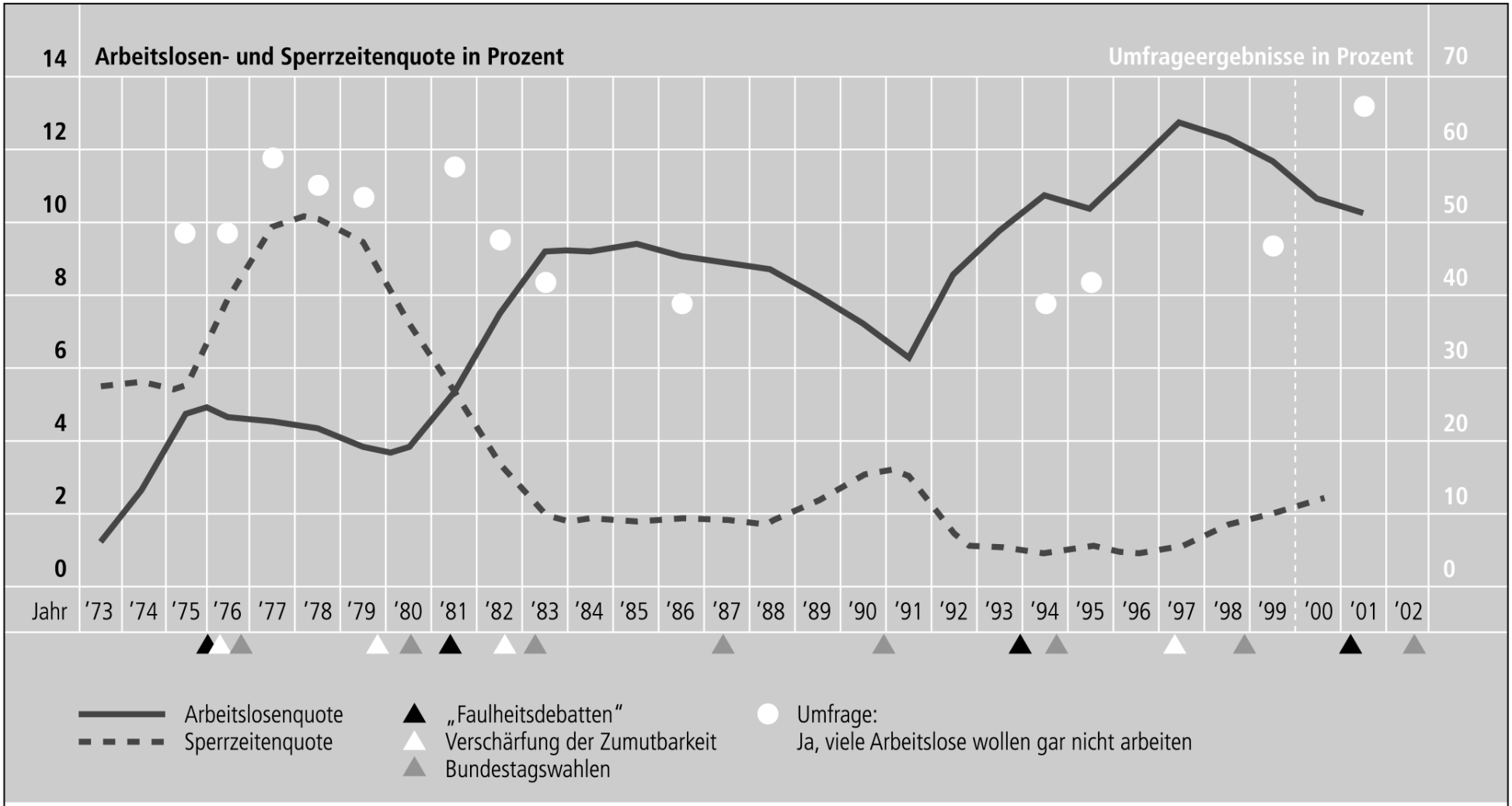

Abbildung 1
„Faulheitsdebatten" und ihre potentiellen Auslöser

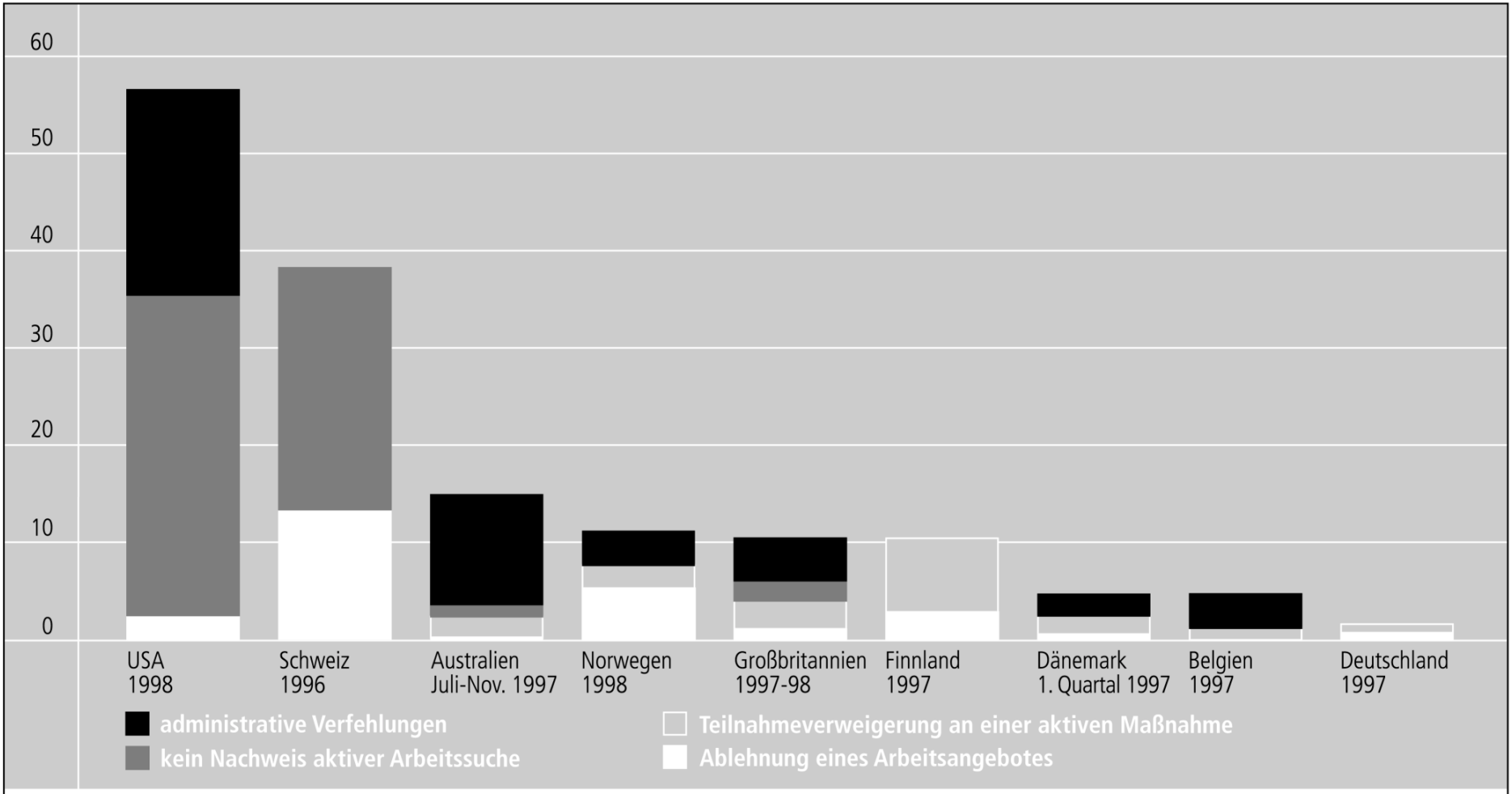

Abbildung 2
Sperrzeitenrate in neun Ländern – insgesamt verhängte Sperrzeiten in einem Jahr bezogen auf den durchschnittlichen Bestand an Leistungsbeziehern in Prozent.

Administrative Verfehlungen beziehen sich hier auf die Nicht-Teilnahme an Interviews mit der staatlichen Arbeitsvermittlung und auf die versäumte Angabe von Veränderungen der Umstände; in manchen Ländern auch in bezug auf die versäumte Angabe des Einkommens.

Quelle: OECD Employment Outlook 2000

Bücher
des Forschungsschwerpunkts
„Arbeitsmarkt und Beschäftigung“
(nur im Buchhandel erhältlich)

Christoph Dörrenbächer
Vom Hoflieferanten zum Global Player. Unternehmensorganisation und nationale Politik in der Welttelekommunikationsindustrie
1999, Berlin, edition sigma, 226 Seiten

Christoph Dörrenbächer / Dieter Plehwe /Hg.)
Grenzenlose Kontrolle? Organisatorischer Wandel und politische Macht multinationaler Unternehmen.
2000, Berlin, edition sigma, 312 Seiten

European Academy of the Urban Environment
New institutional arrangements in the labour market. Transitional labour markets as a new full employment concept
1998, Berlin, EA.UE series „The Urban Environment in Europe“, 135 Seiten

Gernot Grabher / David Stark (Eds.)
Restructuring Networks in Post-Socialism. Legacies, Linkages and Localities
1997, Oxford, Oxford University Press, 360 Seiten

Silke Gülker / Christoph Hilbert / Klaus Schömann
Lernen von den Nachbarn. Qualifikationsbedarf in Ländern der OECD
2000, Bielefeld, W. Bertelsmann Verlag, 126 Seiten

Swen Hildebrandt
Jenseits globaler Managementkonzepte. Betriebliche Reorganisationen von Banken und Sparkassen im deutsch-französischen Vergleich
2000, Berlin, edition sigma, 272 Seiten

Torben Iverson / Jonas Pontusson /
David Soskice
Unions, Employers, and Central Banks
2000, Cambridge, Cambridge University Press, 339 Seiten

Max Kaase / Günther Schmid
Eine lernende Demokratie - 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland
WZB-Jahrbuch 1999
Berlin, edition sigma, 586 Seiten

Jaap de Koning and Hugh Mosley (Eds.)
Labour Market Policy and Unemployment: Impact and Process Evaluations in Selected European Countries
2001, Cheltenham, UK, Edward Elgar, 317 Seiten

Traute Meyer
Ungleich besser? Die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen im Zeichen der Expansion sozialer Dienstleistungen
1997, Berlin, edition sigma, 216 Seiten

Frieder Naschold / David Soskice / Bob Hancké /
Ulrich Jürgens (Hg.)
Ökonomische Leistungsfähigkeit und institutionelle Innovation
WZB-Jahrbuch 1997
1997, Berlin, edition sigma, 366 Seiten

Jacqueline O’Reilly, Inmaculada Cebrián and Michel Lallemant (Eds.)
Working-Time Changes: Social Integration Through Transitional Labour Markets
2000, Cheltenham, UK, Edward Elgar, 369 Seiten

Dieter Plehwe
Deregulierung und transnationale Integration der Transportwirtschaft in Nordamerika
2000, Münster, Westfälisches Dampfboot,
531 Seiten

Birgitta Rabe
Implementation von Arbeitsmarktpolitik durch Verhandlungen. Eine spieltheoretische Analyse
2000, Berlin, edition sigma, 254 Seiten

Jacqueline O’Reilly / Colette Fagan (Eds.)
Part-Time Prospects. An International Comparison
1998, London/New York, Routledge, 304 Seiten

Sigrid Quack / Glenn Morgan / Richard Whitley
(Eds.)
National Capitalisms, Global Competition, and Economic Performance
2000, Amsterdam/Philadelphia, John Benjamins Publishing Company, 323 Seiten

Hedwig Rudolph / Anne Schüttpelz
Commitment statt Kommando. Organisationslernen in Versicherungsunternehmen
1999, Berlin, edition sigma, 146 Seiten

Ronald Schettkat (Ed.)
The Flow Analysis of Labour Markets
1996, London/New York, Routledge, 294 Seiten

Günther Schmid / Jacqueline O'Reilly /
Klaus Schömann (Eds.)
International Handbook of Labour Market Policy and Evaluation
1996, Cheltenham, UK, Edward Elgar, 954 Seiten

Klaus Schömann / Ralf Rogowski /
Thomas Kruppe
Labour Market Efficiency in the European Union. Employment Protection and Fixed-Term Contracts
1998, London/New York, Routledge, 214 Seiten

Hildegard Theobald
Geschlecht, Qualifikation und Wohlfahrtsstaat. Deutschland und Schweden im Vergleich
1999, Berlin, edition sigma, 200 Seiten

Sylvia Zühlke
Beschäftigungschancen durch berufliche Mobilität? Arbeitslosigkeit, Weiterbildung und Berufswechsel in Ostdeutschland
2000, Berlin, edition sigma, 206 Seiten

DISCUSSION PAPERS 1998

Die meisten der nachfolgenden discussion papers sind im Internet zu finden; http://www.wz-berlin.de

Most of the following discussion papers are available on our internet home page: http://www.wz-berlin.de

Abteilung:
Organisation und Beschäftigung

Hildegard Theobald
Frauen in leitenden Positionen in der Privatwirtschaft. Eine Untersuchung des schwedischen und deutschen Geschlechtervertrages
Bestell Nr.: FS I 98 - 101

Isabel Georges
Heterogeneity versus homogeneity? Transformation of wage relations of the French and the German public telephone operators: the case of directory inquiry services
Bestell Nr.: FS I 98 - 102

Dieter Plehwe (Hg.)
Transformation der Logistik
Bestell Nr.: FS I 98 - 103

Sigrid Quack
Reorganisation im Bankensektor. Neue Chancen für Frauen im Management?
Bestell Nr.: FS I 98 - 104

Janne Tienari, Sigrid Quack
and Hildegard Theobald
Organizational Reforms and Gender: Feminization of Middle Management in Finnish and German Banking
Bestell Nr.: FS I 98 - 105

Hedwig Rudolf, Felicitas Hillmann
Via Baltica. Die Rolle westlicher Fach- und Führungskräfte im Transformationsprozeß Lettlands
Bestell Nr.: FS I 98 - 106

Felicitas Hillmann
Türkische Unternehmerinnen und Beschäftigte im Berliner ethnischen Gewerbe.
Bestell Nr.: FS I 98 - 107

Nancy Fraser
Social Justice in the Age of Identity Politics: Redistribution, Recognition, Participation
Bestell Nr.: FS I 98 - 108

Abteilung:
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Dietmar Dathe
Wechselwirkungen zwischen Arbeitszeitpolitik und Arbeitsangebotsverhalten. Eine Untersuchung zur Bedeutung von Arbeitspräferenzen für eine Politik der Arbeitsumverteilung
Bestell Nr.: FS I 98 - 201

Ton Wilthagen
Flexicurity: A New Paradigm for Labour Market Policy Reform
Bestell Nr.: FS I 98 - 202

Klaus Schömann, Thomas Kruppe und
Heidi Oschmiansky
Beschäftigungsdynamik und Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union
Bestell Nr.: FS I 98 - 203

Jacqueline O'Reilly, Ralf Rogowski (Hg./Eds.)
Dokumentation des Round-Table Gesprächs „Die neue Labour-Regierung in Großbritannien: Zwischenbilanz der ersten hundert Tage" „The New Labour Government in Great Britain: Assessment of the first 100 days"
Bestell Nr.: FS I 98 - 204

Holger Schütz, Stefan Speckesser, Günther Schmid
Benchmarking Labour Market Performance and Labour Market Policies: Theoretical Foundations and Applications
Bestell Nr.: FS I 98 - 205

Günther Schmid
Transitional Labour Markets: A New European Employment Strategy
Bestell Nr.: FS I 98 - 206

Klaus Schömann, Ralf Mytzek, Silke Gülker
Institutional and Financial Framework for Job Rotation in Nine European Countries
Bestell Nr.: FS I 98 - 207

Dietmar Dathe
Der Familienzyklus als Bestimmungsfaktor für das Familieneinkommen und das Arbeitsangebot. Eine Untersuchung für West- und Ostdeutschland auf der Grundlage des Mikrozensus 1995
Bestell Nr.: FS I 98 - 208

Abteilung:
Wirtschaftswandel und Beschäftigung

Karin Wagner
The German Apprenticeship System after Unification
Bestell Nr.: FS I 98 - 301

Donatella Gatti
The Equilibrium Rate of Unemployment in Varying Micro-Institutional Settings
Bestell Nr.: FS I 98 - 302

Steven Casper
The Legal Framework for Corporate Governance: Explaining the Development of Contract Law in Germany and the United States
Bestell Nr.: FS I 98 - 303

Torben Iversen and Thomas R. Cusack
The Causes of Welfare State Expansion: Deindustrialization or Globalization?
Bestell Nr.: FS I 98 - 304

Bob Hancké
Industrial Restructuring and Industrial Relations in the European Car Industry. Instruments and Strategies for Employment
Bestell Nr.: FS I 98 - 305

Donatella Gatti
Unemployment and Innovation Patterns. The role of business coordination and market competition
Bestell Nr.: FS I 98 - 306

DISCUSSION PAPERS 1999

Die nachfolgenden discussion papers sind im Internet zu finden: http://www.wz-berlin.de

The following discussion papers are available on our internet home page: http://www.wz-berlin.de

Abteilung:
Organisation und Beschäftigung

Swen Hildebrandt
Lean Banking als Reorganisationsmuster für deutsche und französische Kreditinstitute? Anmerkungen zur Tragfähigkeit eines leitbildprägenden Managementkonzepts
Bestell Nr.: FS I 99 - 101

Dieter Plehwe
Why and How Do National Monopolies Go "Global"?
Bestell Nr.: FS I 99 - 102

Dorothee Bohle
Der Pfad in die Abhängigkeit? Eine kritische Bewertung institutionalistischer Beiträge in der Transformationsdebatte
Bestell Nr.: FS I 99 - 103

Abteilung:
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Günther Schmid / Klaus Schömann (Hg./Eds.)
Von Dänemark lernen
Learning from Denmark
Bestell Nr.: FS I 99 - 201

Hugh Mosley and Antje Mayer
Benchmarking National Labour Market Performance: A Radar Chart Approach
Bestell Nr.: FS I 99 - 202

Eunice Rodriguez
Marginal Employment and Health in Germany and the United Kingdom: Does Unstable Employment Predict Health?
Bestell Nr.: FS I 99 - 203

Erschienen in der Veröffentlichungsreihe der Querschnittsgruppe Arbeit & Ökologie:

Carroll Haak, Günther Schmid
Arbeitsmärkte für Künstler und Publizisten - Modelle einer zukünftigen Arbeitswelt?
Bestell Nr. P99-506

Abteilung:
Wirtschaftswandel und Beschäftigung

Bob Hancké
Revisiting the French Model. Coordination and restructuring in French industry in the 1980s
Bestell Nr.: FS I 99 - 301

David Soskice
The Political Economy of EMU. Rethinking the effects of monetary integration on Europe
Bestell Nr.: FS I 99 - 302

Gabriele Kasten / David Soskice
Möglichkeiten und Grenzen der Beschäftigungspolitik in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion
Bestell Nr.: FS I 99 - 303

Julie Pellegrin
German Production Networks in Central/Eastern Europe. Between Dependency and Globalisation
Bestell Nr.: FS I 99 - 304

Donatella Gatti / Christa van Wijnbergen
The Case for a Symmetric Reaction Function of the European Central Bank
Bestell Nr.: FS I 99 - 305

Steven Casper
National Institutional Frameworks and High-Technology Innovation in Germany. The Case of Biotechnology
Bestell Nr.: FS I 99 - 306

Steven Casper
High Technology Governance and Institutional Adaptiveness. Do technology policies usefully promote commercial innovation within the German biotechnology industry?
Bestell Nr.: FS I 99 - 307

André Mach
"Small European states in world markets" revisited: The questioning of compensation policies in the light of the Swiss case
Bestell Nr.: FS I 98 - 308

Bruno Amable
Institutional Complementarity and Diversity of Social Systems of Innovation and Production
Bestell Nr.: FS I 99 - 309

DISCUSSION PAPERS 2000

Die nachfolgenden discussion papers sind im Internet zu finden: http://www.wz-berlin.de

The following discussion papers are available on our internet home page: http://www.wz-berlin.de

Abteilung:
Organisation und Beschäftigung

Christoph Dörrenbächer
Measuring Corporate Internationalisation. A review of measurement concepts and their use
Bestell Nr.: FS I 00 - 101

Michael Wortmann
What is new about "global" corporations? Interpreting statistical data on corporate internationalization
Bestell Nr.: FS I 00 - 102

Abteilung:
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Klaus Schömann / Stefanie Flechtner / Ralf Mytzek / Isabelle Schömann
Moving towards Employment Insurance - Unemployment Insurance and Employment Protection in the OECD
Bestell Nr.: FS I 00 - 201

Dietmar Dathe / Günther Schmid
Determinants of Business and Personal Services: Evidence from West-German Regions
Bestell Nr.: FS I 00 - 202

Günther Schmid
Beyond Conventional Service Economics: Utility Services, Service-Product Chains, and Job Services
Bestell Nr.: FS I 00 - 203

Heidi Oschmiansky / Günther Schmid
Wandel der Erwerbsformen. Berlin und die Bundesrepublik im Vergleich
Bestell Nr.: FS I 00 – 204

Dominique Anxo / Jacqueline O'Reilly
Beschäftigung, Arbeitszeit und Übergangsarbeits-märkte in vergleichender Perspektive
Bestell Nr.: FS I 00 - 205

Thomas Kruppe
The Dynamics of Dependent Employment and Unemployment – A Comparison of Different Data Sources
Bestell Nr.: FS I 00 – 206

Heidi Gottfried / Jacqueline O'Reilly
Der Geschlechtervertrag in Deutschland und Japan: Die Schwäche eines starken Versorgermodells
Bestell Nr.: FS I 00 - 207

Birgitta Rabe
Wirkungen aktiver Arbeitsmarktpolitik. Evaluierungsergebnisse für Deutschland, Schweden, Dänemark und die Niederlande
Bestell Nr.: FS I 00-208

Michael Neugart
The Supply of New Engineers in Germany
Bestell Nr.: FS I 00-209

Rolf Becker
Studierbereitschaft und Wahl von ingenieurwissenschaftlichen Studienfächern. Eine empirische Untersuchung sächsischer Abiturienten der Abschlussjahrgänge 1996, 1998 und 2000
Bestell Nr.: FS I 00-210

Donald Storrie and Hans Bjurek
Benchmarking European Labour Market Performance with Efficiency Frontier Techniques
Bestell Nr.: FS I 00-211

Abteilung:
Wirtschaftswandel und Beschäftigung

Delphine Corteel / Judith Hayem
"Loyalty" and "middle class" at stake in the General Motors strikes, Flint (Michigan), Summer 1998
Bestell Nr.: FS I 00 - 301

Donatella Gatti
Competence, Knowledge, and the Labour Market. The role of complementarities
Bestell Nr.: FS I 00 – 302

Gregory Jackson / Sigurt Vitols
Pension Regimes and Financial Systems: Between Financial Commitment, Liquidity, and Corporate Governance
Bestell Nr.: FS I 00 – 303

Bruno Amable / Donatella Gatti
Is Perfection Optimal? Employment and Product Market Competition
Bestell Nr.: FS I 00 – 304

DISCUSSION PAPERS 2001

Die nachfolgenden discussion papers sind im Internet zu finden: http://www.wz-berlin.de

The following discussion papers are available on our internet home page: http://www.wz-berlin.de

Abteilung:
Organisation und Beschäftigung

Hildegard Theobald
Professionalisierungspolitiken im Kontext Von Internationalisierung und Feminisierung - Das Beispiel der Verbände in der Unternehmensberaterbranche
Bestell Nr.: FS I 01 - 101

Hedwig Rudolph, Hildegard Theobald, Sigrid Quack
Internationalisierung: Ausgangspunkt einer Neuformierung der Geschlechterverhältnisse in der Unternehmensberatung?
Bestell Nr.: FS I 01 - 102

Abteilung:
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Achim Kemmerling
Die Messung des Sozialstaates. Beschäftigungspolitische Unterschiede zwischen Brutto- und Nettosozialleistungsquote
Bestell Nr.: FS I 01 - 201

Isabelle Schömann und Klaus Schömann
Prekäre Beschäftigung und Ökologie
Bestell Nr.: FS I 01 - 202

Hugh Mosley, Holger Schütz, Nicole Breyer
Management by Objectives in European Public Employment Systems
Bestell Nr.: FS I 01 - 203

Robert Arnkil and Timo Spangar
Comparing Recent Danish, Finnish and Swedish Labour Market Policy Reforms
Bestell Nr.: FS I 01 - 204

Günther Schmid unter Mitarbeit von Kai-Uwe Müller
Die Zukunft der Erwerbsarbeit. Thesen und Perspektiven für Mecklenburg-Vorpommern
Bestell Nr.: FS I 01 - 205

Frank Oschmiansky, Silke Kull, Günther Schmid
Faule Arbeitslose? Politische Konjunkturen einer Debatte
Bestell Nr.: FS I 01 - 206

Abteilung:
Wirtschaftswandel und Beschäftigung

Delphine Corteel
First line supervision without any supervisor: What Do Workers Think About Groupwork? Anthropological Fieldwork at Volkswagen Hanover
Bestell Nr.: FS I 01 - 301

Sigurt Vitols
The Origins of Bank-Based and Market-Based Financial Systems: Germany, Japan, and the United States
Bestell Nr.: FS I 01 - 302

Sigurt Vitols
From Banks to Markets: The Political Economy of Liberalization of the German and Japanese Financial System
Bestell Nr.: FS I 01 - 303

Absender/From:

Versandstelle - WZB

Reichpietschufer 50

D-10785 Berlin

B E S T E L L S C H E I N

O R D E R F O R M

Bitte schicken Sie mir aus Ihrer Publikationsliste folgende Diskussions-Papiere zu.

Bitte schicken Sie bei Ihren Bestellungen von WZB-Papers ***unbedingt*** eine ***1 DM-Briefmarke pro paper*** und einen an Sie adressierten ***Aufkleber*** mit. Danke.

For each paper you order please send a "***Coupon-Réponse International***" (international money order) plus a ***self-addressed adhesive label.*** Thank You.

Please send me the following discussion papers from your Publication List:

Paper No. Author

_____